

**Bericht des Petitionsausschusses über seine Tätigkeit im Jahr 2019**

Auf Grundlage von § 12 des Petitionsgegesetzes wird der Bericht des Petitionsausschusses über seine Arbeit im Jahr 2019 vorgelegt.

Berlin, den 30. April 2020

Der Vorsitzende des Petitionsausschusses

Kristian Ronneburg

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Was macht eigentlich der Petitionsausschuss?	3
2. Wie läuft ein Petitionsverfahren ab?	3
3. Gespräche und Ortstermine	5
4. Die Arbeit des Petitionsausschusses in Zahlen	5
5. Öffentlichkeitsarbeit	6
6. Auszüge aus Dankschreiben von Bürgerinnen und Bürgern	7
7. Einzelberichte aus der Ausschussarbeit	9
7.1 Petitionsrecht	9
7.2 Sicherheit und Ordnung	9
7.3 Soziales	11
7.4 Sozialversicherung	11
7.5 Jugend und Familie	13
7.6 Justiz	14
7.7 Verkehr	15
7.8 Ausländerrecht	18
7.9 Innere Angelegenheiten und Datenschutz	19
7.10 Bildung	21
7.11 Wirtschaft	22
7.12 Menschen mit Behinderung	23
7.13 Wohnen	24
7.14 Betriebe	25
7.15 Bauen	26
7.16 Steuern und Finanzen	26
7.17 Sport	28
7.18 Strafvollzug	29
7.19 Regierender Bürgermeister	30
7.20 Umwelt	30
7.21 Beamtinnen und Beamte	32
Anlage 1: Statistische Angaben	34
Anlage 2: Verteilung der Arbeitsgebiete im Jahr 2019	35
Anlage 3: Hinweise zum Petitionsverfahren	36

## **1. Was macht eigentlich der Petitionsausschuss?**

Der Petitionsausschuss ist der zentrale Ansprechpartner der Bürgerinnen und Bürger im Abgeordnetenhaus von Berlin, wenn es darum geht, Hilfe in Behördenangelegenheiten zu erhalten, auf Missstände aufmerksam zu machen oder eigene Vorstellungen in die parlamentarische Diskussion einzubringen. Entscheidungen von Behörden des Landes Berlin können falsch sein, weil sie nicht mit dem geltenden Recht im Einklang stehen oder weil sie die Interessen der Betroffenen nicht gebührend berücksichtigen. Eine Petition stellt eine Möglichkeit dar, solche Entscheidungen einer außergerichtlichen Überprüfung zu unterziehen. So schreiben viele Berlinerinnen und Berliner an den Ausschuss, weil sie Bescheide der Bußgeldstellen, der Sozialämter oder auch Entscheidungen von Senatsverwaltungen für falsch halten, sich von öffentlichen Stellen des Landes ungerecht behandelt fühlen, auf Leistungen zu lange warten müssen oder aber der Auffassung sind, dass ein Landesgesetz geändert werden sollte.

Der Petitionsausschuss besteht aus zwölf Mitgliedern, ihm gehören Abgeordnete aller Fraktionen des Abgeordnetenhauses an.

## **2. Wie läuft ein Petitionsverfahren ab?**

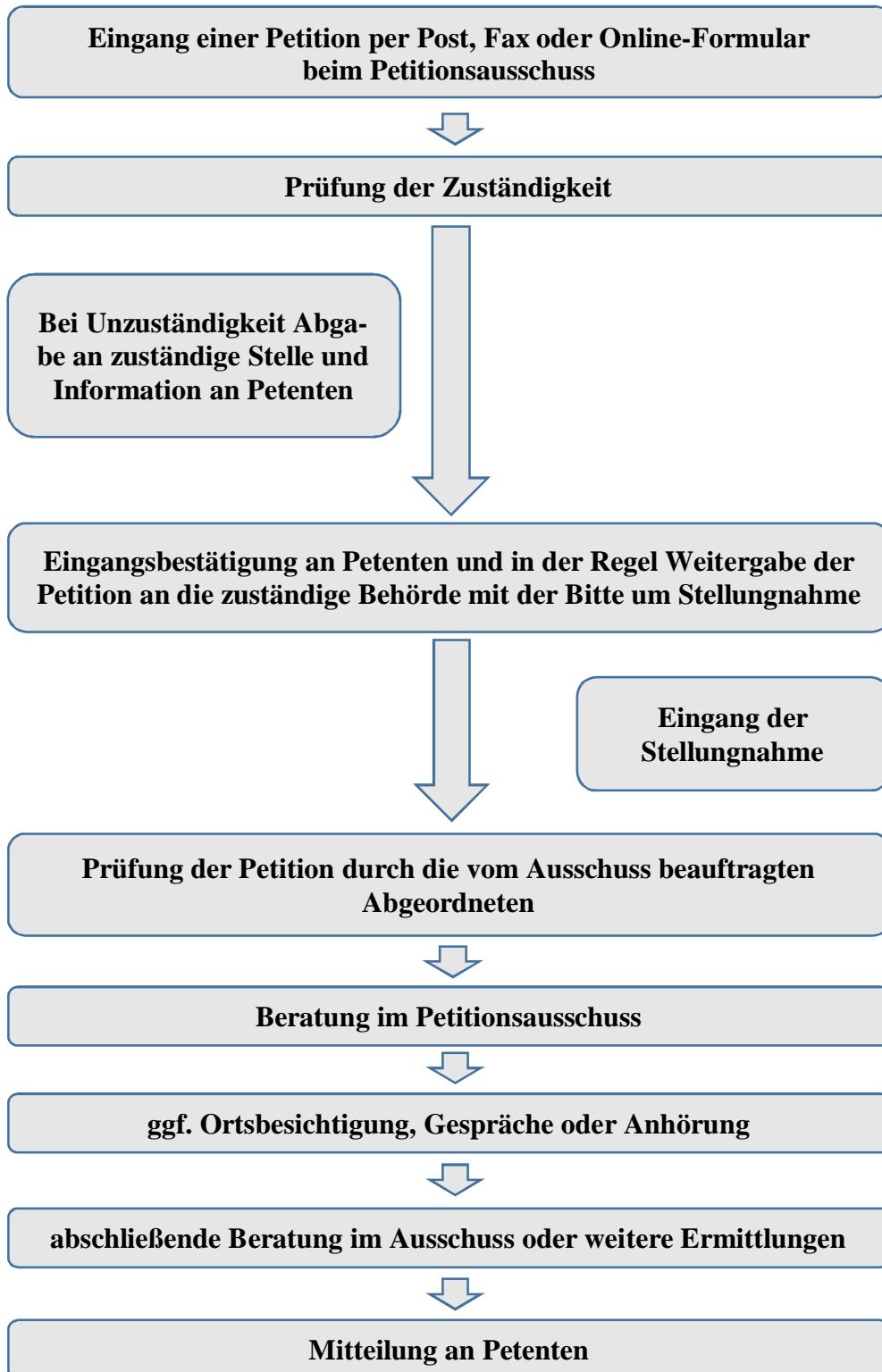
Eine Petition einzureichen, ist denkbar einfach: Ein unterzeichnetes Schreiben, aus dem Absender und Anliegen erkennbar sind, genügt. Außerdem können Petitionen über ein Online-Formular übersandt werden, das auf der Internetseite des Ausschusses zur Verfügung gestellt wird. Jedes Anliegen wird in einer Ausschusssitzung beraten und regelmäßig auch mit einem Schreiben beantwortet.

Handelt es sich um eine Petition, für die das Abgeordnetenhaus nicht zuständig ist, wird das Schreiben an die zuständige Stelle weitergeleitet; der Absender des Schreibens erhält eine entsprechende Nachricht.

Ist die Zuständigkeit gegeben, bittet der Ausschuss in der Regel nach Eingang einer Zuschrift zunächst die zuständige Verwaltung um eine Stellungnahme zu dem Anliegen. Oft wird Bürgerinnen und Bürgern schon durch diesen Schritt geholfen, indem die betroffene Behörde bisher noch unbekannte Tatsachen berücksichtigt oder Irrtümer korrigiert. Entspricht die Verwaltung nicht von sich aus einem berechtigten Anliegen, empfiehlt der Ausschuss ihr bestimmte Maßnahmen und lässt sich über deren Umsetzung unterrichten. Im Rahmen seiner Kontrollbefugnisse kann der Ausschuss auch Beanstandungen aussprechen.

Auf diese Weise gelingt es dem Ausschuss häufig, Menschen unkompliziert zur Seite zu stehen und ihnen zur Durchsetzung ihrer Rechte zu verhelfen.

## Der Weg einer Petition



### **3. Gespräche und Ortstermine**

Neben den Beratungen im Rahmen der Ausschusssitzungen machen sich die Ausschussmitglieder bei Bedarf auch vor Ort ein Bild von den tatsächlichen Verhältnissen, sodass häufig bereits dort Lösungsmöglichkeiten für die geschilderte Problematik ermittelt werden können. Bei diesen Ortsbesichtigungen nehmen in der Regel sowohl Verwaltungsvertreterinnen und -vertreter als auch die Petentinnen bzw. Petenten teil. Im Jahr 2019 führten die Ausschussmitglieder zahlreiche Gespräche mit Verantwortlichen von Senatsverwaltungen und anderen Behörden, unter anderem über Verkehrssachen und Schulangelegenheiten. So fand beispielsweise ein Vororttermin zum Neubau der Marzahner Brücken statt. Der Ausschuss wollte sich hier selbst einen Eindruck von der verkehrlichen Situation machen. In einer Petition wurde auf die gefährlichen Gegebenheiten für Radfahrende hingewiesen und der Ausschuss gebeten, Zwischenlösungen bis zur Fertigstellung der Baumaßnahmen zu erreichen. Was der Ausschuss in dieser Angelegenheit bisher bewirken konnte, kann dem dazugehörigen Einzelbericht entnommen werden.

Zudem besuchten Mitglieder des Ausschusses die Sicherungsverwahrung in der Justizvollzugsanstalt Tegel, um sich in einem gemeinsamen Gespräch mit Vertretern der Sicherungsverwahrten einen Eindruck von den dortigen Lebensverhältnissen zu verschaffen.

Auch in unzähligen Einzelgesprächen hatten die Ausschussmitglieder ein offenes Ohr für Petentinnen und Petenten.

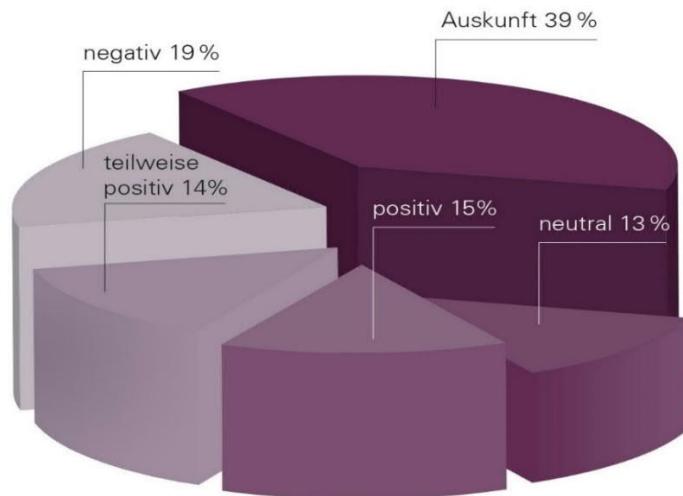
### **4. Die Arbeit des Petitionsausschusses in Zahlen**

Im Jahr 2019 erhielt der Petitionsausschuss 1 468 Eingaben. Hinzu kamen 1 887 weitere Zuschriften, in denen die Bürgerinnen und Bürger zumeist ihre Eingaben ergänzt beziehungsweise nach einer Antwort des Ausschusses um erneute Prüfung ihres Anliegens gebeten haben.

Neben dem klassischen Weg per Post oder Telefax nutzten immer mehr Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, ihre Eingaben an den Petitionsausschuss über das auf der Internetseite des Abgeordnetenhauses bereitgestellte Formular für Online-Petitionen einzureichen. Auf diese Weise kann schnell und unkompliziert ein Anliegen an den Petitionsausschuss herangebracht werden. Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Anzahl dieser Fälle von 780 auf 845.

Der Ausschuss tagte – bis auf den überwiegenden Teil der Schulferien – wöchentlich und kam damit im Jahr 2019 auf 39 Sitzungen, in denen er insgesamt 1 625 Eingaben abschließend beraten hat. Diese Zahl ist höher als die Zahl der eingegangenen Petitionen, unter anderem deshalb, weil sich der Ausschuss häufig – zum Beispiel nach der Wiederaufnahme von Petitionen – mehrfach mit einer Bitte oder Beschwerde befasste.

In 29 % der Fälle konnte der Ausschuss dem Anliegen ganz oder teilweise entsprechen und in weiteren 39 % Auskünfte erteilen, sodass er damit einer erheblichen Anzahl der Menschen helfen konnte.



Im Berichtszeitraum erhielt der Ausschuss Eingaben in größerer Zahl mit im Wesentlichen identischen Inhalten (sog. Masseneingabe), unter anderem zum Verbot des Rudolf-Heß-Gedenkmarsches im Jahr 2019. Eine allgemeine Auskunft über das Ergebnis des Petitionsverfahrens ist auf der Internetseite des Petitionsausschusses abrufbar.

Um ihren Anliegen Nachdruck zu verleihen, reichten einige Petentinnen und Petenten Unterschriftenlisten ein (sog. Sammelpetitionen). So haben in diesem Jahr Fans von Hertha BSC eine Petition für ein neues Stadion ihres Fußballvereins mit genau 11 276 Unterschriften an den Vorsitzenden des Petitionsausschusses übergeben.

## 5. Öffentlichkeitsarbeit

Der Petitionsausschuss ist eine wichtige Verbindungsstelle zwischen den Interessen und Nöten der Bevölkerung und den gewählten Repräsentantinnen und Repräsentanten im Abgeordnetenhaus. Er bekommt die Themen, mit denen er sich beschäftigt, ganz überwiegend unmittelbar von den Bürgerinnen und Bürgern durch deren Eingaben vorgegeben und stellt damit eine besondere Form der Bürgernähe dar. Deshalb ist der direkte Kontakt und Austausch auch ein wichtiger Bestandteil seiner Arbeit.

Um die Berliner Bevölkerung auf ihr Petitionsrecht aufmerksam zu machen, bot der Petitionsausschuss interessierten Bürgerinnen und Bürgern am Tag der Offenen Tür des Abgeordnetenhauses Informationen über seine Arbeit an, indem er diese anhand interessanter Einzelfälle vorstelle.

Da das Petitionsrecht als „Jedermann-Grundrecht“ ausgestaltet ist und sich somit auch Kinder und Jugendliche mit ihren Bitten und Beschwerden an den Ausschuss wenden können, ist es zu einer guten Tradition geworden, dass der Petitionsausschuss auf der Jugendmesse „YOU“ vertreten ist, um dort mit jungen Menschen ins Gespräch zu kommen. Auch in diesem Jahr waren daher der Vorsitzende sowie weitere Mitglieder des Petitionsausschusses erneut auf der Messe zu Gast und gaben in einer moderierten Talkrunde und in Gesprächen am Stand Auskunft über ihre Tätigkeit. Eine Videoaufzeichnung kann unter [www.parlament-berlin.de](http://www.parlament-berlin.de) auf der Internetseite des Petitionsausschusses angesehen werden.

Auch die ältere Generation hat der Petitionsausschuss im Blick. Er stellte sich wiederholt bei der Eröffnung der Berliner Seniorenwoche auf dem Breitscheidplatz in Berlin-Charlottenburg vor. Ebenfalls war der Petitionsausschuss anlässlich der Veranstaltung „Senioren debattieren im Parlament“ mit einem Informationsstand vor dem Plenarsaal des Abgeordnetenhauses vertreten. Anliegen des Ausschusses bei diesen Veranstaltungen ist es, das Engagement der Seniorinnen und Senioren aufzugreifen und über die Möglichkeit zu informieren, sich mit Anliegen und individuellen Beschwerden an ihn zu wenden. Bei diesen Gelegenheiten wurde von dem Angebot, direkt vor Ort Gespräche mit Mitgliedern des Ausschusses zu führen und Petitionen einzureichen, Gebrauch gemacht.

## 6. Auszüge aus Dankschreiben von Bürgerinnen und Bürgern

Den Petitionsausschuss erreichen im Laufe eines Jahres viele Rückmeldungen zu seiner Arbeit. Konnte er Petentinnen und Petenten weiterhelfen, übersenden ihm diese ab und an einen Dank. Die folgenden Zitate sind solchen Schreiben entnommen:

„Sehr geehrte Damen und Herren, in dieser Woche hat mir das Sozialamt [...] den anteiligen Überschuss aus der Betriebskostenabrechnung zurücküberwiesen. Das hat mich sehr gefreut, und das Geld hilft mir enorm weiter. Ich möchte mich recht herzlich bei Ihnen und Ihrem Team für die Hilfe und Unterstützung bedanken. Vielen Dank, und ein schönes Weihnachtsfest wünsche ich Ihnen.“

„Haben Sie herzlichen Dank für Ihre ausführliche Beantwortung. Bei Ihrer Art zu schreiben hatte ich nie das Gefühl, lästig zu sein, was ich bei Antworten des Ordnungsamtes anders empfand. Ich möchte mich für Ihre Bemühungen bedanken.“

„Ich bedanke mich herzlich für die Zusendung des Zwischenbescheids [...]. Wir wissen diese Transparenz zu schätzen. Trotz Enttäuschung über die ablehnenden Worte des Staatssekretärs zu allen unseren Vorschlägen hoffen wir doch, dass bei Inaugenscheinnahme vor Ort und im persönlichen Gespräch eine Lösung gemeinsam erarbeitet werden kann. Wir setzen dabei sehr auf Ihr persönliches Engagement und bedanken uns für Ihren Einsatz.“

„Ich danke Ihnen für die für mich so positiv klingende Mitteilung vom 06.12. Endlich wird mal ein erster Schritt getan und so bleibt zu hoffen, dass es nun weitergehen kann. Ich möchte den Mitgliedern des Petitionsausschusses danken, dass Sie sich mit diesem Projekt befasst haben und sich so zielstrebig für eine Verwirklichung einsetzen. Ohne Sie wäre dieser jetzt erfolgte erste Schritt zur Umsetzung nicht gemacht worden. Mit herzlichen Grüßen“

„Tatsache bleibt: nachdem Sie die Stellungnahme des Bezirksamtes bzw. des Sozialamtes angefordert hatten wurde ich telefonisch zum Teamleiter gebeten und es gelang, die „strittigen“ Fragen unmittelbar zu klären. Die Grundsicherung ist für mich nun bestätigt. Für Ihre – entscheidende – Hilfe möchte ich mich hiermit ausdrücklich bedanken! Insbesondere Ihre schnelle Reaktion auf meine Eingabe war in meiner schwierigen Situation von außerordentlichem Nutzen. Noch einmal herzlichen Dank.“

„Ich danke Ihnen für Ihre Begleitung in dem Verfahren.“

„Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die eingehende Behandlung meiner Eingabe und die umfangreichen Informationen.“

„Guten Tag, hiermit wollte ich mich für Ihre Mühe und Ihr Schreiben bedanken.“

„Herr [...] hat mich gebeten, Ihnen eine Nachricht zukommen zu lassen, da er sehr schlecht selbst schreiben kann aktuell. Namens und im Auftrag von Herrn [...] dankt dieser ausdrücklich für Ihre Unterstützung. Nur dadurch war es möglich, den Sachstand zu erhalten. Ich schließe mich dem Dank von Herrn [...] an. Besten Dank, viele Grüße“

„Wir bedanken uns für die Unterstützung über die vergangenen Monate und wünschen Ihnen ein erfolgreiches neues Jahr.“

## 7. Einzelberichte aus der Ausschussarbeit

### 7.1 Petitionsrecht

#### Petitionsberechtigung für Menschen, die unter rechtlicher Betreuung stehen

**An den Petitionsausschuss wenden sich auch Menschen, die ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr alleine besorgen können und für die das zuständige Amtsgericht deshalb eine Betreuungsperson bestellt hat. Ab und zu wird ihr Petitionsrecht angezweifelt, etwa von den bestellten Betreuungspersonen selbst oder von den Behörden, über die sich die Betroffenen beschwert haben.**

Die Frage der Petitionsberechtigung ist eindeutig geregelt. Nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Behandlung von Petitionen an das Abgeordnetenhaus von Berlin (Petitionsgegesetz) stehen Geschäftsunfähigkeit, Anordnung einer Pflegschaft, Entmündigung, Geisteskrankheit und mangelnde Volljährigkeit der selbstständigen Ausübung des Petitionsrechts nicht entgegen.

In diesem Sinne informierte der Petitionsausschuss die Berufsbetreuerin eines Petenten, die darum gebeten hatte, jeglichen Schriftverkehr ausschließlich über sie zu führen, und ein Bezirksamt, das der Auffassung war, dass die erste Ansprechpartnerin für einen Petenten die Betreuerin sein müsste. Der Ausschuss riet den Betroffenen, den Kontakt zu ihren Betreuerinnen zu halten und mit ihnen zusammenzuarbeiten, ermunterte sie aber gleichzeitig, ihre Anliegen und Sorgen auch künftig direkt dem Petitionsausschuss vorzutragen.

### 7.2 Sicherheit und Ordnung

#### Bußgeld wegen ungültiger Ausweispapiere

**Eine Bürgerin beantragte beim Bürgeramt im Nachbarbezirk Neukölln einen Personalausweis und einen Reisepass, nachdem die Gültigkeit ihrer alten Ausweispapiere vor zwei Monaten ausgelaufen war. Ihre Anträge galten als rechtzeitig gestellt, da ihr kein früherer Termin beim Bürgeramt vermittelt werden konnte, in ihrem Wohnortbezirk Friedrichshain-Kreuzberg hätte sie noch länger auf einen Termin warten müssen. Drei Wochen später erhielt sie die Mitteilung, der neue Personalausweis könne abgeholt werden. Die Bürgerin plante nun, den Personalausweis erst zusammen mit dem ebenfalls beantragten Reisepass abzuholen, und erwartete zu dessen Bereitstellung eine separate Information. Sie wusste nicht, dass eine solche nicht erfolgt. Stattdessen wurde sie zwei Monate später aufgefordert, den Personalausweis abzuholen, da sie nicht im Besitz eines gültigen Ausweises sei. Dieser Aufforderung kam sie umgehend nach. Umso überraschter war sie, als ihr vier Monate später auch noch ein Bußgeldbescheid zugestellt wurde mit der Begründung, dass sie längere Zeit keinen gültigen Ausweis besessen und damit eine Ordnungswidrigkeit begangen habe.**

Der Fall erreichte den Ausschuss zu einem Zeitpunkt, als sich die Situation weiter zuspitzte. Die Bürgerin hatte dem Bezirksamt in einer E-Mail die Gründe für die verspätete Abholung des Personalausweises dargelegt und darauf verwiesen, dass ihr entgegen der Angaben im

Bußgeldbescheid bisher kein Verwarnungsgeld angeboten worden sei. Auf diese E-Mail erhielt sie keine Antwort. Allerdings folgten eine Mahnung der Bezirkskasse und schließlich die Ankündigung, dass das Bußgeld und alle weiteren entstandenen Kosten nunmehr im Wege der Zwangsvollstreckung eingetrieben würden.

Der Ausschuss bat das Bezirksamt um Überprüfung des dortigen Vorgehens, das er angesichts der vorliegenden Umstände und Zeitabläufe als ausgesprochen hart empfand. Das Bezirksamt räumte daraufhin einen Verfahrensfehler ein und stellte das Bußgeldverfahren ein. Es bedauerte die der Bürgerin entstandenen Unannehmlichkeiten.

### **Beweisfoto ignoriert**

**Eine Bürgerin aus Brandenburg beschwerte sich über das Vorgehen der Polizei Berlin in einem Bußgeldverfahren, das gegen sie wegen eines mit ihrem Fahrzeug in Berlin begangenen Rotlichtverstoßes betrieben wurde, obwohl sie eindeutig nicht die verantwortliche Fahrerin gewesen sein konnte. Die Verkehrsüberwachungsanlage hatte einen jungen Mann als Fahrer geblitzt. Die Polizei Berlin ermittelte zwar seine Identität, erließ den Bußgeldbescheid aber dennoch gegen die Fahrzeughalterin und beachtete auch nicht ihren Einspruch. So musste sich auch noch das Amtsgericht Tiergarten, das das Verfahren schließlich einstellte und dem Land Berlin die Begleichung der entstandenen Kosten auferlegte, mit der Sache befassen.**

Die vom Ausschuss um Stellungnahme gebetene Polizei Berlin vermochte die Gründe für die fehlerhafte Bearbeitung in diesem Fall nicht mehr zu klären – der seinerzeit mit dem Vorgang befasste Sachbearbeiter war inzwischen nicht mehr für die Bußgeldstelle tätig. Die Polizei konnte die Bürgerin für die ihr entstandenen Unannehmlichkeiten daher nur um Entschuldigung bitten. Diese Entschuldigung gab der Ausschuss an die Bürgerin weiter.

### **Kampf den Zigarettenkippen**

**Achtlos weggeworfene Zigarettenkippen im Straßenland sind nicht nur ein Ärgernis und kein schöner Anblick, sie belasten auch erheblich die Umwelt, wenn sie in das Abwasser gelangen. Eine Bürgerin bat daher zu veranlassen, dass die Ordnungsämter verstärkt und in ziviler Kleidung gegen die Verursachenden dieser Umweltverschmutzung vorgehen und ihnen ein angemessenes Bußgeld auferlegen.**

Der von der Bürgerin zu Recht kritisierte Missstand ist leider in der ganzen Stadt anzutreffen. Zigarettenkippen und anderer Müll werden sehr häufig nicht in den dafür vorgesehenen Mülleimern, sondern auf Gehwegen oder Straßen entsorgt. Hierbei handelt es sich eindeutig um einen Verstoß gegen das Berliner Straßenreinigungsgesetz, der von den Dienstkräften der Bezirklichen Ordnungsämter im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten geahndet wird. In ziviler Kleidung war ihnen dieses bisher jedoch aufgrund einer Dienstkleidervorschrift der Senatsverwaltung für Inneres und Sport nicht gestattet.

Der Ausschuss bat deshalb die Senatsverwaltung für Inneres und Sport, eine Änderung der Verwaltungsvorschriften über die Dienstkleidung zu prüfen, damit künftig das Tragen von Zivilkleidung bei Einsätzen der Dienstkräfte der Ordnungsämter zugelassen werden kann. Die

Senatsverwaltung teilte daraufhin mit, dass die Verwaltungsvorschriften gerade überarbeitet werden; diese würden künftig eine entsprechende Regelung enthalten.

Am 1. Oktober 2019 traten die neuen Verwaltungsvorschriften über die Dienstkleidung entsprechend in Kraft. Außerdem wurden die Bußgelder für die unzulässige Abfallentsorgung im öffentlichen Raum deutlich angehoben. Für eine weggeworfene Zigarettenkippe kann beispielsweise jetzt ein Bußgeld von 120 Euro verhängt werden.

### 7.3 Soziales

#### **Monatelanges Warten auf Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II**

**Ein Petent, der nach dem Ende einer Maßnahme der Sozialen Teilhabe trotz rechtzeitiger Antragstellung und Abgabe vollständiger Unterlagen sowie zahlreicher Nachfragen beim Jobcenter mehrere Monate keine Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II erhielt, bat den Ausschuss um Unterstützung.**

Aufgrund der Petition überprüfte das Jobcenter den Vorgang und bestätigte, dass die vom Petenten eingereichten vollständigen Unterlagen unbearbeitet geblieben waren. Es erteilte ihm nur zwei Tage nach Eingang der Petition einen Änderungsbescheid und veranlasste eine erhebliche Nachzahlung. Das Jobcenter bedauerte die lange Bearbeitungszeit und entschuldigte sich mit einem dem Bescheid beigefügten Schreiben noch einmal ausdrücklich bei dem Petenten für die Verzögerung. Der Ausschuss war erfreut, dass dem berechtigten Anliegen damit kurzfristig und angemessen entsprochen wurde.

### 7.4 Sozialversicherung

#### **Witwerrente zügig bewilligt**

**Ein Witwer, der selbst nur eine kleine Rente bezog, bat den Ausschuss um Unterstützung, da er unter anderem wegen der Bestattungskosten für seine verstorbene Ehefrau und der Miete, die er nun alleine zu begleichen hatte, auf die zeitnahe Bewilligung und Auszahlung der Witwerrente unbedingt angewiesen war.**

Nachdem der Petitionsausschuss sich an die Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg gewandt hatte, sandte diese dem Witwer sofort die erforderlichen Antragsformulare zu und erteilte, ebenfalls unverzüglich, nach Eingang der erforderlichen Unterlagen, einen Bescheid über die Witwerrente. So hatte der Ausschuss erfreulicherweise daran Anteil, dass die Befürchtungen des Witwers, sehr lange auf die Hinterbliebenenrente warten zu müssen und in finanzielle Schwierigkeiten zu geraten, nicht eintraten.

### **Zulagen nach fast drei Jahrzehnten anerkannt**

**Eine Rentnerin, die zu DDR-Zeiten bei der Volkspolizei beschäftigt war, erhielt nach Überführung der Ansprüche und Anwartschaften in die gesetzliche Rentenversicherung zwar seit Längerem eine Altersrente, jedoch wurden auch nach fast drei Jahrzehnten die damals gewährten Zulagen für Bekleidung und Verpflegung noch nicht als Arbeitsentgelte anerkannt, sodass diese Zuschläge sich nicht auf die Höhe der Rente auswirken konnten.**

Das Land Berlin hatte im Gegensatz zu anderen Bundesländern lange daran festgehalten, eine höchstrichterliche Entscheidung abzuwarten, da die zuständige Senatsverwaltung bei den vorliegenden Urteilen verschiedener Landessozialgerichte noch nicht von einer gefestigten Rechtsprechung ausging. Im Jahr 2018 wurde dann abweichend von der bisherigen Praxis entschieden, ein Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg aus dem Jahr 2016 im Sinne der Betroffenen umzusetzen.

Im April 2019 erließ die Polizei Berlin schließlich einen Änderungsbescheid, mit dem sie das der Petentin seinerzeit gezahlte Verpflegungs- und Bekleidungsgeld als erzieltes Arbeitsentgelt berücksichtigte. Dem zuständigen Rentenversicherungsträger übermittelte sie die neu festgestellten Arbeitsentgelte, womit dieser in die Lage versetzt wurde, die Höhe der Rente neu zu berechnen.

Der vorliegende Fall zeigt, dass es aus verschiedensten Gründen leider auch fast 30 Jahre nach der Wiedervereinigung noch ungeklärte Fragen gibt. Umso erfreulicher war es für den Ausschuss, diese Eingabe mit einem positiven Ergebnis abschließen zu können.

### **Erlass eines Widerspruchsbescheides nach knapp zehn Jahren**

**Gegen die Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg, seine Altersrente wegen des vorzeitigen Bezugs dauerhaft abzusenken, hatte ein Brandenburger im Jahr 2009 Widerspruch erhoben. Da die Entscheidung hierzu nach fast 10 Jahren noch immer ausstand, bat er den Petitionsausschuss, ihm zu helfen.**

Der Ausschuss geht Beschwerden über die Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg nach, und zwar auch von Betroffenen, die in Brandenburg wohnen, da nach dem Staatsvertrag des Landes Berlin und des Landes Brandenburg das Land Berlin die Aufsicht über diesen Rentenversicherungsträger führt.

Die Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg hatte den Widerspruch des Petenten seinerzeit ruhend gestellt, weil sie davon ausging, dass zu der hier beanstandeten rentenrechtlichen Fragestellung noch ein Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht anhängig war. Da damals zu mehreren grundsätzlichen rentenrechtlichen Fragen die Verfassungsmäßigkeit gerichtlich überprüft wurde, hatte der Rentenversicherungsträger übersehen, dass das Bundesverfassungsgericht bereits mit Beschluss aus dem Jahr 2008 festgestellt hatte, dass die dauerhafte Absenkung des Zugangsfaktors bei vorzeitigem Bezug von Altersrenten wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit verfassungsgemäß ist.

Aufgrund der Anfrage des Petitionsausschusses wurde die Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg auf das Versäumnis aufmerksam und erließ nach knapp 10 Jahren nunmehr

einen (negativen) Widerspruchsbescheid. Der Ausschuss konnte dem Petenten in der Sache selbst zwar nicht helfen, aber erreichen, dass das Widerspruchsverfahren nach so langer Zeit einen Abschluss gefunden hat.

## 7.5 Jugend und Familie

### Dringend gesucht: Ein Einzelfallhelfer

**Der Petitionsausschuss erhält oft Zuschriften, mit denen Menschen in besonders schwierigen Lebenssituationen um Hilfe bitten. Ein Beispiel dafür ist der folgende Fall aus dem Arbeitsgebiet „Jugend und Familie“.**

Im April 2019 wandte sich eine Petentin an den Ausschuss und berichtete über Probleme mit ihrem Pflegesohn. Aufgrund der bei ihm bestehenden Behinderung und des daraus folgenden hohen heilpädagogischen Betreuungsbedarfs gab es erhebliche Probleme, einen Platz für den Jungen in einer Integrationskita zu finden; in der Vergangenheit hatten mehrere Kitas den Vertrag gekündigt, weil das Fachpersonal sich wegen der Verhaltensauffälligkeiten des Kindes überfordert fühlte. Um dem Jungen den für ihn förderlichen Kitabesuch zu ermöglichen, gewährte das Jugendamt im Rahmen einer Einzelfallentscheidung – neben der Integrationserzieherin – den Einsatz eines Einzelfallhelfers mit vier Stunden täglich. Allerdings gestaltete sich die Suche nach einem geeigneten Einzelfallhelfer überaus schwierig. In ihrer Not bat die Petentin schließlich den Ausschuss um Hilfe.

Das zuständige Bezirksamt, das der Petitionsausschuss umgehend einschaltete, bestätigte die erheblichen Schwierigkeiten, einen Einzelfallhelfer zu finden, der dem besonderen Bedarf des Kindes auch längerfristig gerecht werden könnte. Gleichzeitig sagte die Bezirksbürgermeisterin zu, die intensive Suche fortzusetzen. Im September 2019 hatten die engagierten Bemühungen des Bezirksamtes schließlich Erfolg; ein geeigneter Einzelfallhelfer konnte gefunden werden. Darüber zeigte sich die Petentin überaus erleichtert. Allerdings ergaben sich im Anschluss daran leider neue Probleme für den Jungen. Aus diesem Grund konnte der Petitionsausschuss diesen Fall noch nicht abschließen, sondern wird sich weiter in enger Abstimmung mit der Petentin und dem Bezirksamt dafür einsetzen, dass auch im Hinblick auf die neu aufgetretenen Schwierigkeiten eine gute Regelung im Sinne des Kindes erreicht wird.

### Schulische Förderung für Jugendliche

**Im November 2018 wandte sich ein Verein an den Petitionsausschuss und berichtete über ein Projekt, das u. a. die Beschulung von Jugendlichen, für die – beispielsweise aufgrund einer seelischen Behinderung – Schulmodelle an einer Regelschule nicht hinreichend geeignet sind, sicherstellt. Bisher wurde dieses Projekt hinsichtlich des erforderlichen Lehrpersonals durch eine einzelne Schule unterstützt. Durch den dort aufgetretenen Lehrkräftemangel sah der Verein allerdings die weitere Unterrichtsversorgung im Rahmen des Projekts gefährdet und wandte sich an den Petitionsausschuss.**

Die Sorge des Vereins war verständlich: Tatsächlich bestätigte die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie dem Ausschuss im Dezember 2018, dass die unzureichende

Ausstattung mit Lehrkräften an der Schule, die mit dem Verein zusammenarbeitete, eine vollständige Abdeckung des Unterrichts für die Jugendlichen in dem Projekt aktuell nicht mehr zulassen würde. Gleichzeitig teilte sie mit, dass es in enger Kooperation mit dem Verein bereits verschiedene Anstrengungen gebe, um das Projekt zu sichern. Insbesondere sollte der Abschluss eines Kooperationsvertrages dazu beitragen, die künftige Arbeit auf eine solide Basis zu stellen und eine langfristige Absicherung von Personal zu ermöglichen. Darüber hinaus plante die Senatsverwaltung, deutlich mehr Schulen für eine Absicherung des Unterrichts ab dem Schuljahr 2019/2020 zu gewinnen.

Der Ausschuss blieb am Ball, im September 2019 zeichnete sich dann ein positiver Verlauf ab: Im Ergebnis der weiteren Abstimmungen zwischen den Beteiligten konnten die geplanten Verbesserungen umgesetzt und die noch offenen Sachverhalte nahezu vollständig im Sinne einer guten Zusammenarbeit geklärt werden. In der Sache wird sich der Petitionsausschuss zwar zu Details noch weiter berichten lassen, er ist jedoch davon überzeugt, dass mit diesem Ergebnis bereits jetzt die Fortsetzung der erfolgreichen Tätigkeit des Vereins dauerhaft und auskömmlich gesichert sein dürfte.

## 7.6 Justiz

### Rückzahlung eines Gerichtskostenvorschusses

**In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist im Regelfall bei Einreichung der Klage eine pauschale Verfahrensgebühr zu entrichten (ein sog. Gerichtskostenvorschuss). Wenn der Antragstellerin/dem Antragsteller jedoch Prozesskostenhilfe bewilligt wurde, ist die zuvor aufgebrachte Verfahrensgebühr zurückzuzahlen. Eine solche Konstellation lag dem Ausschuss zur Beratung vor. Denn trotz mehrfacher Erinnerung, ihm nun die gezahlte Gebühr zu erstatten, hatte der Petent weder eine Rückzahlung noch eine Antwort von dem zuständigen Gericht erhalten. Daher wandte er sich mit der Bitte um Unterstützung in dieser Sache an den Petitionsausschuss.**

Der Ausschuss fragte beim zuständigen Gericht nach. Dieses berichtete ihm, dass die Bearbeitung und Beantwortung der Schreiben des Petenten bedauerlicherweise aufgrund der hohen Arbeitsbelastung der Mitarbeitenden nicht zeitgerecht erfolgt waren. Das Gericht informierte den Ausschuss jedoch darüber, dass die Rückzahlung der entrichteten Verfahrensgebühr an den Petenten nunmehr veranlasst und die Auszahlung des Betrages angewiesen wurde. Für die verzögerte Bearbeitung seines Anliegens entschuldigte sich das Gericht ausdrücklich beim Petenten und bedauerte die ihm dadurch entstandenen Unannehmlichkeiten. Mit dieser erfreulichen Nachricht an den Petenten konnte der Ausschuss den Fall positiv abschließen.

### Zum Schöffen gewählt – aber wo?

**Alle fünf Jahre findet in Berlin die Schöffenwahl statt. Ein Petent hatte sich für die Schöffenperiode 2019-2023 beworben und zunächst eine Antwort des Amtsgerichts Tiergarten erhalten, mit der Nachricht, er sei als Schöffe für die genannte Periode gewählt worden. Dieses Schreiben war mit dem Hinweis versehen, dass nähere Angaben**

**gesondert erfolgen. Wenige Wochen später erhielt der Petent Post vom Landgericht Berlin, in der ihm mitgeteilt wurde, dass er als Hilfsschöffe beim Landgericht gewählt worden sei. Der Petent fühlte sich jedoch durch das erste Schreiben als Schöffe beim Amtsgericht berufen und wandte sich mit seiner Auffassung an den Petitionsausschuss.**

Aufgrund der eingereichten Petition erläuterte die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung in einer Stellungnahme ausführlich das Verfahren zur Schöffenwahl:

Die Haupt- und Hilfsschöffen (Schöffen) für die Schöffengerichte am Amtsgericht und die Strafkammern am Landgericht werden durch den Schöffenwahlausschuss bei dem zuständigen Amtsgericht gewählt. Dieser Ausschuss wählt zugleich die Haupt- und Hilfsschöffen des Jugendschöffengerichts und der Jugendkammern (Jugendschöffen). In Berlin tritt der Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht Tiergarten zusammen, da dieses im Bezirk des Kammergerichts für Strafsachen und Bußgeldsachen zuständig ist.

Der Schöffenwahlausschuss wählt die Schöffen und die Jugendschöffen jeweils aus einer zu berichtigenden Vorschlagsliste. Für die Schöffen wird die Vorschlagsliste von der zuständigen Gemeinde – in Berlin der Bezirksverordnetenversammlung – aufgestellt und für die Jugendschöffen durch den zuständigen Jugendhilfeausschuss.

So kam es, dass der Petent von zwei verschiedenen Stellen jeweils ein Schreiben erhielt. Zunächst von der Schöffengeschäftsstelle des Amtsgerichts Tiergarten eine allgemeine Auskunft über seine Wahl zum Schöffen und anschließend nach Zuteilung an das Landgericht von dort ein Schreiben mit den weiteren wichtigen Informationen (Hilfsschöffe am Landgericht und Schöffen-Nummer etc.).

Da die beschriebene Art der Information aus Sicht des Petenten missverständlich und widersprüchlich war, sagte die Senatsverwaltung zu, dass das Landgericht Berlin für die nächste Schöffenwahl gemeinsam mit dem Amtsgericht Tiergarten auf instruktivere Auskünfte hinwirken werde.

## 7.7 Verkehr

### Mehr Sicherheit für den Radverkehr auf den Marzahner Brücken

**Bereits in seinem letzten Bericht riet der Ausschuss vom Radfahren auf den Marzahner Brücken ab, weil es dort keine verkehrssichere Führung für Radfahrende gibt. Dies soll sich mit dem geplanten Neubau der Marzahner Brücken ändern, mit dem eigentlich bereits im Jahr 2017 begonnen werden sollte. Inzwischen wird von einem Baubeginn ab dem Jahr 2022 ausgegangen und mit ersten bauvorbereitenden Maßnahmen im Jahr 2021 gerechnet. Eine Fertigstellung des umfangreichen Projekts wird erst im Jahr 2028 erwartet. Deshalb baten Mitglieder des ADFC den Ausschuss um Zwischenlösungen für den Radverkehr auf den Marzahner Brücken.**

Da entsprechende Bemühungen um verkehrssichernde Maßnahmen für den Radverkehr über einen längeren Zeitraum erfolglos blieben, lud der Ausschuss die Mitglieder des ADFC, alle beteiligten Verwaltungen und die Presse zu einem weiteren Ortstermin am 23. Oktober 2019

auf den Marzahner Brücken ein. Es erschienen Vertretungen der Senatsverwaltungen für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz sowie für Stadtentwicklung und Wohnen, der Verkehrslenkung Berlin, des Bezirksamtes Marzahn-Hellersdorf, der Polizei Berlin und zahlreiche Mitglieder des ADFC sowie weitere interessierte Bürgerinnen und Bürger. Die Presse war ebenfalls vertreten. Die vor Ort gewonnenen Eindrücke und Erkenntnisse wurden anschließend gemeinsam im Pavillon des Bezirksamtes Marzahn-Hellersdorf auf dem Gelände des CleanTech Business Parks, den der Bezirk dankenswerterweise dafür zur Verfügung gestellt hatte, konstruktiv diskutiert.

In der Diskussionsrunde wurde mit den Verwaltungen die Prüfung mehrerer Verbesserungsvorschläge vereinbart, was erfreulicherweise zu einigen positiven Ergebnissen führte. Diverse bauliche Maßnahmen, deutlichere Verkehrszeichenbeschilderungen, auch als Fahrbahnmarkierungen, und verlängerte Tempo 50-Abschnitte auf den Brücken sollen nunmehr zeitnah realisiert werden, um die Situation für den Radverkehr im Bereich der Marzahner Brücken zu verbessern. Die Anordnung von Tempo 30 auf den Brücken hielt die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz hingegen auch versuchsweise nicht für vertretbar. Nach ihrer Einschätzung würden im Falle einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h keine ausreichenden Lücken in den Fahrzeugfolgen für die notwendigen Fahrstreifenwechsel bei den zahlreichen Zu- und Abfahrten mehr zur Verfügung stehen.

Die Polizei Berlin lehnte die Einrichtung eines stationären „Blitzers“ auf den Marzahner Brücken zwar wegen zu geringer Unfallzahlen ab, sagte jedoch zu, dort weiterhin mobile Geschwindigkeitskontrollen durchzuführen. Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf wollte überdies den Einsatz von Dialogdisplays auf den Brücken prüfen, die ebenfalls Aufschluss über die gefahrenen Geschwindigkeiten geben können. Außerdem wollte das Bezirksamt die Schäden auf dem für den Radverkehr stadteinwärts freigegebenen Gehweg zeitnah beseitigen sowie am südlichen Ausgang der Brückenunterführung zur Frank-Schweitzer-Straße mehr Barrierefreiheit für zu Fuß Gehende und Radfahrende schaffen.

Der Ausschuss wird die Umsetzung der angekündigten Maßnahmen und deren Wirkungen weiter verfolgen. Erfreulicherweise geht es jetzt auch hinsichtlich der Planungen für den Neubau der Marzahner Brücken voran. Die Entwurfsplanung ist fertig und wurde interessierten Bürgerinnen und Bürgern am 19. Februar 2020 auf einer öffentlichen Bürgerinformationsveranstaltung zum Verkehrsknoten Marzahn von der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz vorgestellt.

## **Parkerleichterungen für ambulante Pflegedienste**

**Ein im Bezirk Mitte ansässiger Pflegedienst bat den Ausschuss, das Verfahren für Ausnahmegenehmigungen von der Parkgebührenpflicht in Parkraumbewirtschaftungsgebieten für ambulante Pflegedienste zu vereinfachen. Es sollten Regelungen geschaffen werden, die mit den Regelungen für die Erteilung des Handwerkerparkausweises vergleichbar sind und für das gesamte Stadtgebiet gelten.**

Die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz teilte hierzu mit, dass Ausnahmegenehmigungen von der Parkgebührenpflicht nach der Straßenverkehrsordnung nur in besonders dringenden Fällen gewährt werden, wobei an den Nachweis solcher Dringlichkeit strenge Anforderungen zu stellen sind. Diese ergeben sich aus dem im April 2018 durch die Verkehrslenkung Berlin eingeführten „Leitfaden zu Bewohnerparkausweisen

und Ausnahmegenehmigungen im Rahmen der Parkraumbewirtschaftung“, der seitdem von den Straßenverkehrsbehörden der Bezirksämter von Berlin angewandt wird.

In dem Leitfaden wurde festgelegt, dass Ausnahmegenehmigungen zur Freistellung von der in den Bewohnerparkzonen geltenden Parkgebührenpflicht für ambulante Pflegedienste nur für das nachgewiesene Einsatzgebiet möglich sind. Dabei gilt aber das Grundprinzip, dass alle Zonen eines Bezirks genehmigt werden können, wenn sich das nachgewiesene Einsatzgebiet mindestens auf eine Parkzone innerhalb des jeweiligen Bezirks erstreckt. Es sind grundsätzlich zwanzig Nachweise zu Tätigkeitsorten innerhalb von acht Wochen pro Bezirk, nicht pro Parkzone, vorzulegen. In den Nachweisen dürfen personenbezogene Daten an den entsprechenden Stellen geschwärzt werden. Die Ausnahmegenehmigungen werden für die Dauer von einem Jahr erteilt. Die Verwaltungsgebühr beträgt je Ausnahmegenehmigung für ein Kraftfahrzeug 60 Euro.

Die Senatsverwaltung hat darüber hinaus auf eine weitere Nachfrage des Ausschusses klargestellt, dass ambulante Pflegedienste, deren Einsatzgebiet sich nachweislich auf den gesamten Innenstadtring oder auch auf ganz Berlin verteilt, die Ausnahmegenehmigung für mehrere Bezirke mit Parkraumbewirtschaftung bzw. für ganz Berlin gegen eine jährliche Gebühr von 60 Euro erhalten. Der berlinweit geltende Handwerkerparkausweis wird gegen eine jährliche Gebühr von 200 Euro ausgestellt und ist damit deutlich teurer. Außerdem müssen für ihn umfangreichere Nachweise vorgelegt werden.

Erfreulicherweise kann den ambulanten Pflegediensten die Ausnahmegenehmigung inzwischen wahlweise für ein Jahr gegen eine Gebühr von 60 Euro oder für zwei Jahre gegen eine Gebühr von 100 Euro ausgestellt werden. Die ambulanten Pflegedienste haben somit die Möglichkeit, die Ausnahmegenehmigung jetzt auch für die Dauer von zwei Jahren gegen eine Verwaltungsgebühr von 100 Euro erhalten zu können und die erforderlichen Nachweise zum Einsatzgebiet dann nur noch alle zwei Jahre vorlegen zu müssen. Diese Regelungen gelten auch für Hebammen, wie die Ermittlungen des Ausschusses zu einer Eingabe dieser Berufsgruppe ergeben haben.

### **Tempo 30 vor neuem Schuleingang**

**Die Heinrich-von-Stephan-Gemeinschaftsschule im Bezirk Mitte erhielt durch einen Erweiterungsbau einen weiteren Schuleingang in der Kaiserin-Augusta-Allee, der vor allem von Grundschulkindern genutzt wird. Ein besorgerter Vater bat deshalb den Ausschuss, in der Kaiserin-Augusta-Allee für diesen Bereich die Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h zu begrenzen. Des Weiteren bat er, das eingeschränkte Halteverbot an der Kreuzung Kaiserin-Augusta-Allee/Wiebestraße zu überprüfen, da dort durch haltende Autos die Sicht für zu Fuß Gehende erheblich beeinträchtigt wird.**

Die Verkehrslenkung Berlin prüfte aufgrund der Eingabe vor Ort die Verkehrssituation im Bereich der Schule und stellte fest, dass bedingt durch den neuen Nebeneingang nunmehr auch in der Kaiserin-Augusta-Allee vermehrt Schülerinnen und Schüler die Fahrbahn überqueren. Deshalb ordnete die Verkehrslenkung Berlin für diesen Bereich Tempo 30 an und veranlasste außerdem, dass an der Kreuzung Kaiserin-Augusta-Allee/Wiebestraße ein fehlendes Verkehrszeichen wieder aufgestellt wird. Auf einer Länge von 75 Metern gilt an dieser Kreuzung jetzt ein eingeschränktes Halteverbot, dessen Einhaltung von den Dienstkräften des Ordnungsamtes Mitte auch regelmäßig überwacht werden soll.

## **Der lange Weg bis zum Bau eines angeordneten Zebrastreifens**

**In der Habersaathstraße im Bezirk Mitte sollte eigentlich schon im Herbst 2017 ein Zebrastreifen gebaut werden. Er wurde bereits in der vergangenen Wahlperiode aufgrund einer Petition angeordnet, weil er als sichere Querungsmöglichkeit insbesondere für Kinder der dortigen Kindertagesstätten und zur Schulwegsicherung benötigt wird. Im Herbst 2018, also ein Jahr später, wandten sich die Eltern erneut an den Ausschuss, weil in der Habersaathstraße unglücklicherweise ein Kind angefahren und mit dem Bau des Zebrastreifens noch nicht einmal begonnen worden war.**

Das Bezirksamt Mitte teilte hierzu mit, dass für den Zebrastreifen weiterhin kein Fertigstellungstermin genannt werden könne. Neben der Beleuchtungsplanung seien für den Bau zweier Gehwegvorstreckungen, die die Fahrbahnbreite reduzieren sollen, eine weitere Vorplanung und wegen der ungünstigen Höhensituation zwischen Fahrbahn und Gehweg auch vermessungstechnische Untersuchungen sowie voraussichtlich die Anpassung der Straßenabläufe durch die Berliner Wasserbetriebe erforderlich.

Diese Gründe überzeugten den Ausschuss angesichts des inzwischen eingetretenen Zeitablaufs nicht. Schließlich sind Höhenunterschiede zwischen Fahrbahn und Gehweg normal und treten nicht überraschend auf. Nachdem geklärt war, dass die erforderlichen Mittel für den Bau des Zebrastreifens in der Habersaathstraße aus dem von der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz eingerichteten Sonderprogramm für Fußgängerüberwege seit März 2018 zur Verfügung stehen, ließ sich der Ausschuss regelmäßig vom Bezirksamt Mitte über den Fortgang der Planungen und des Vergabeverfahrens für die Baumaßnahmen berichten. Nach der Versetzung der Straßenabläufe durch die Berliner Wasserbetriebe konnte dann Anfang November 2019 endlich mit dem Bau des Zebrastreifens begonnen und dieser auch noch bis zum Jahresende fertiggestellt werden.

## **7.8 Ausländerrecht**

### **Bitte um Erteilung einer Niederlassungserlaubnis**

**Eine Familie aus der ehemaligen Sowjetunion reiste 1992 als jüdische Kontingentflüchtlinge nach Deutschland ein. Der Familienvater starb kurz nach der Einreise. Seine Ehefrau, die Petentin, kümmerte sich fortan alleine um die Pflege und Betreuung der schwerbehinderten Tochter und konnte deshalb keinen Beruf ausüben. Inzwischen erhält die Petentin eine kleine Rente für diese Pflege. Sie kann ihren Lebensunterhalt aber nicht ohne Grundsicherung bestreiten und ist daher wegen des Bezugs öffentlicher Leistungen weiterhin im Besitz einer befristeten Aufenthaltserlaubnis. Hilfesuchend wandte sie sich an den Ausschuss und bat diesen um Prüfung, ob ihr nunmehr nach 27 Jahren in Deutschland und täglicher Pflege der Tochter der unbefristete Aufenthaltstitel in Form der Niederlassungserlaubnis aus humanitären Härtegründen erteilt werden kann.**

Die Eingabe war erfolgreich: Der Senator für Inneres und Sport bat dankenswerterweise im Rahmen einer Einzelfallentscheidung die Ausländerbehörde, in diesem Fall von der Voraussetzung der Lebensunterhaltssicherung abzusehen und der Petentin bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen die Niederlassungserlaubnis zu erteilen.

## **Duldung bis zum Schuljahresende**

**Ein Ehepaar aus der Mongolei reiste im Oktober 2014 mit seiner damals fünfjährigen Tochter nach Deutschland ein und betrieb hier erfolglos ein Asylverfahren. Im Januar 2018 wurde die ausreisepflichtige Familie zur Beratung in der Härtefallkommission angemeldet. Die Mitglieder der Kommission sprachen sich im Ergebnis für den weiteren Verbleib der gut integrierten Familie aus. Die Eltern finanzierten seit ihrer Einreise ihren Lebensunterhalt aus eigener Erwerbstätigkeit, die Tochter besuchte erfolgreich die Schule und eine Tanzgruppe. Dem Ersuchen der Härtefallkommission wurde jedoch nicht entsprochen. Damit schied auch die Möglichkeit aus, der Familie Aufenthaltserlaubnisse gemäß § 23a Aufenthaltsgesetz zu erteilen. Die Familie bat daraufhin den Ausschuss um eine Duldung jedenfalls bis zum Schuljahresende, um der Tochter auf diese Weise noch den Abschluss der vierten Klasse in Deutschland zu ermöglichen.**

Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport stellte hierzu fest, dass die in der Eingabe vorgebrachten Aspekte bereits im Härtefallverfahren berücksichtigt wurden. Eine Rückkehr in das Heimatland, wo sie zuvor über einen längeren Zeitraum gelebt habe und eine schulische Integration der neunjährigen Tochter ebenfalls gelingen dürfte, sei der Familie zumutbar. Die Eheleute hätten dort ihre Berufe erlernt und ausgeübt. Für einen Aufenthalt in Deutschland zu Arbeitszwecken müssten sie bei der deutschen Auslandsvertretung im Heimatland ein Visumverfahren betreiben. An der Entscheidung im Härtefallverfahren werde festgehalten. Wegen des inzwischen eingetretenen Zeitablaufs und dem bevorstehenden Schuljahresende entsprach die Senatsverwaltung jedoch der Bitte des Ausschusses, der Familie die Ausreisefrist bis Ende Juni 2019 zu verlängern. Die Tochter konnte dadurch die vierte Klasse noch in Deutschland abschließen.

## **7.9 Innere Angelegenheiten und Datenschutz**

### **Geschichte im Bürgeramt**

**Die wechselvolle Geschichte der Stadt Danzig wirkt sich zuweilen heute noch auf Behördenentscheidungen im Land Berlin aus. Den Ausschuss erreichte die Eingabe eines Berliners, der im Jahr 1936 in Danzig geboren wurde und der nicht hinnehmen wollte, dass seinem Geburtsort im Melderegister der Geburtsstaat Polen zugeordnet war, schließlich gehörte Danzig zum Zeitpunkt seiner Geburt nicht zur Republik Polen. Nach dem Ersten Weltkrieg war der zuvor dem deutschen Kaiserreich zugehörigen Stadt im Versailler Vertrag der Status einer „Freien Stadt Danzig“ zuerkannt worden, die zwischen 1919 und 1939 der Hoheit des Völkerbundes unterstellt war. Der Berliner beschwerte sich vergeblich beim Bürgeramt Zehlendorf und wandte sich schließlich hilfesuchend an den Ausschuss.**

In einer Stellungnahme erläuterte die Senatsverwaltung für Inneres und Sport, dass nach dem Bundesmelderegistergesetz der Geburtsort und – sofern dieser im Ausland liegt – stets auch der Geburtsstaat im Melderegister einzutragen ist. Für die Eintragung des Geburtsstaates ist allerdings nicht der Zeitpunkt des Eintrags in das Melderegister, sondern des personenstandrechtlichen Ereignisses maßgeblich, hier also der Zeitpunkt der Geburt. Da der Geburtsort Danzig im Jahr 1936 nicht auf polnischem Staatsgebiet lag, war die Eintragung „Polen“ im Melderegister also nicht korrekt und insofern zu streichen.

Dieses Ergebnis gab der Ausschuss dem Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf mit der Bitte um weitere Veranlassung zur Kenntnis. Das Bezirksamt teilte dem Ausschuss nun wiederum mit, dass in der bundeseinheitlich zu nutzenden Meldesoftware die Speicherung eines Geburtsortes im Ausland ohne Angabe eines Geburtsstaates nicht vorgesehen und eine ersatzlose Streichung des Geburtsstaates daher nicht möglich sei. Es komme lediglich der Zusatz „ohne Angaben“ oder „unbekannt“ in Betracht. Die hierüber vom Ausschuss informierte Senatsverwaltung für Inneres und Sport räumte ein, dass eine Streichung des Geburtsstaates verfahrenstechnisch tatsächlich nicht umsetzbar ist. Sie schlug dem Bezirksamt daher vor, in diesem speziellen Fall stattdessen den Zusatz „ohne Angaben“ auszuwählen. Damit wurde dem Anliegen des Petenten aus Sicht des Ausschusses hinreichend Rechnung getragen und das Verfahren abgeschlossen.

## Weiterhin überlastete Standesämter

**Seit Anfang des Jahres 2017 beschäftigt sich der Petitionsausschuss mit der mangelhaften Servicequalität beim Standesamt Mitte und den dort zu beklagenden Engpässen bei der Terminvergabe für die Anmeldung zur Eheschließung oder Lebenspartnerschaft sowie den langen Bearbeitungszeiten für die Beurkundung von Geburten. Allerdings sind auch andere Berliner Standesämter von der Problematik betroffen. So erreichten den Ausschuss im Berichtszeitraum ebenfalls Eingaben zum Standesamt Lichtenberg, in denen Petenten dem Ausschuss von ihren Schwierigkeiten berichteten, einen zeitnahen Termin für eine Anmeldung zur Eheschließung zu erhalten.**

Schon in den Jahresberichten 2017 und 2018 erläuterte der Ausschuss seine Bemühungen, zu einer Verbesserung der Bearbeitungssituation bei den Berliner Standesämtern, insbesondere im Bezirk Mitte, beizutragen. Die Ergebnisse einer von der Senatsverwaltung für Inneres und Sport initiierten Organisationsuntersuchung in den Standesämtern belegten im Juni 2018 einen zusätzlichen Personalbedarf und mündeten in einem umfangreichen Maßnahmenkatalog, dessen Umsetzung umgehend in Angriff genommen wurde.

Auch im Jahr 2019 befasste sich der Ausschuss wieder mit dem Thema, musste dabei aber feststellen, dass spürbare Erfolge weiterhin auf sich warten lassen. Im Jahr 2019 lagen dem Ausschuss erneute Beschwerden über das Standesamt Mitte vor, in denen dieses Mal die langen Wartezeiten für die Beurkundung von Sterbefällen beklagt wurden.

Das Standesamt Mitte bestätigte dem Ausschuss, dass die Bearbeitungszeit für die Beurkundung von Sterbefällen im Jahr 2019 infolge krankheitsbedingter Personalausfälle zeitweilig auf etwa acht Wochen anstieg. Zwar wurden dem Standesamt Mitte aufgrund des Organisationsgutachtens drei zusätzliche Stellen bewilligt, jedoch wies das Standesamt darauf hin, dass es sich zunehmend schwieriger gestalte, hierfür geeignetes Personal zu finden. Vor diesem Hintergrund könnten leider immer noch nicht alle Aufgaben des Standesamtes fristgemäß erfüllt werden.

Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport als Fachaufsichtsbehörde für die Berliner Standesämter erläuterte dem Ausschuss im Sommer ausführlich den Stand der Umsetzung des aus der Organisationsuntersuchung resultierenden Maßnahmenkatalogs. Dieser umfasst nicht nur eine bessere Personalausstattung, sondern auch umfangreiche technische und organisatorische Maßnahmen, die sich bereits konkret in Vorbereitung befinden. Nach Einschätzung der Se-

natsverwaltung kann jedoch nicht kurzfristig mit einer signifikanten Verbesserung gerechnet werden. So ist insbesondere bei den neu gewonnenen Standesbeamteninnen und Standesbeamten zu berücksichtigen, dass diese zunächst eine spezielle Zusatzausbildung für ihre komplexen Aufgaben absolvieren müssen, bevor sie effektiv tätig werden und das Team unterstützen können. Langfristig sollen die ergriffenen Maßnahmen aber insgesamt zu einer Entspannung der Bearbeitungssituation in den Standesämtern und damit auch wieder zu einer höheren Kundenzufriedenheit führen.

Der Ausschuss wird die Entwicklung in den Berliner Standesämtern im Blick behalten und sich auch weiterhin für Fortschritte bei der Umsetzung der Handlungsempfehlungen des Organisationsgutachtens einsetzen. Entsprechende Gespräche mit der Senatsverwaltung für Inneres und Sport sowie dem Standesamt Mitte sind für das erste Quartal 2020 geplant.

### **Zeitgemäße Kommunikation mit der Polizei Berlin**

**Per E-Mail beschwerte sich ein Bürger bei der Polizei Berlin über ein im öffentlichen Straßenland abgestelltes Autowrack. Er bekam von der Polizei Berlin daraufhin den Hinweis, dass Sachantworten grundsätzlich nicht per E-Mail erfolgen könnten. Da ihm dieses Vorgehen für eine moderne Verwaltung nicht angemessen erschien, bat er den Petitionsausschuss, sich für die Möglichkeit einer unkomplizierten und zeitgemäßen Kommunikation zwischen den Berlinerinnen und Berlinern mit der Polizei Berlin einzusetzen.**

Von der Senatsverwaltung für Inneres und Sport erhielt der Ausschuss die Auskunft, dass angesichts der Vielzahl von täglich bei der Polizei eingehenden Anfragen eine Geschäftsanweisung für die Bearbeitung von Beschwerden erlassen wurde. Darin gibt es unter anderem auch den Bearbeitungshinweis, dass bei Beschwerdevorgängen, in denen aufgrund der übermittelten Angaben nicht eindeutig ersichtlich ist, ob die beschwerdeführende Person ein Recht auf bestimmte Auskünfte hat, regelmäßig eine Adresse für Briefpost erfragt werden soll.

Mit dieser Regelung war aber keinesfalls beabsichtigt, jedwede Übermittlung von Antworten per E-Mail zu unterbinden. Wenn datenschutzrechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, ist die Übersendung von E-Mails selbstverständlich weiterhin möglich. Daher stellte die Senatsverwaltung für Inneres und Sport dem Ausschuss in Aussicht, die betreffende Regelung bei der ohnehin anstehenden Überarbeitung der Geschäftsanweisung eindeutiger zu formulieren. Im Ergebnis konnte der Ausschuss dem Petenten also mitteilen, dass sein Anliegen Berücksichtigung gefunden hat.

### **7.10 Bildung**

#### **Ein sehr langes Verfahren**

**Viele Petitionen lassen sich schnell klären und damit auch abschließen. Allerdings kommt es immer wieder vor, dass sich Petitionsverfahren über einen längeren Zeitraum, der manchmal sogar Jahre in Anspruch nehmen kann, hinziehen. Ein Beispiel ist**

**der folgende Fall, der bereits im Jahr 2014 seinen Anfang nahm und erst im Jahr 2019 positiv abgeschlossen werden konnte.**

Auslöser für die Eingabe war die Besorgnis zahlreicher Eltern, die von ihren Kindern besuchte Grundschule mit besonderem Profil verfüge bereits jetzt und erst recht nicht im Hinblick auf künftig steigende Schülerzahlen über die Anzahl der dringend benötigten Räume. Damit sahen die Eltern die Umsetzung des erfolgreichen pädagogischen Konzeptes der Schule in Gefahr.

Im Rahmen seiner Prüfungen schaltete der Petitionsausschuss die zuständige Senatsverwaltung und das Bezirksamt ein und verschaffte sich in Gesprächen mit der Schulleitung, dem zuständigen Bezirksstadtrat und den Petentinnen auch vor Ort einen detaillierten und umfassenden Überblick über die Situation an der Schule. Im Kern ging es dabei – neben weiteren Problemen, die sich später zusätzlich einstellten – um die Frage, wie der erforderliche Raumbedarf befriedigt werden könnte. Dazu wurden im Laufe der Zeit immer wieder unterschiedliche Varianten und Provisorien geprüft und zum Teil umgesetzt, aber auch verworfen. Im Mai 2019 berichtete der Bezirksstadtrat schließlich, dass die intensiven Bemühungen erfolgreich waren: Ein bisher anderweitig genutztes Nebengebäude konnte für den Schulbetrieb umgewidmet werden. Damit war der Raumbedarf dauerhaft gesichert und der Petitionsausschuss konnte die Eingabe schließlich im Mai 2019 mit großer Erleichterung über den positiven Ausgang abschließen.

## 7.11 Wirtschaft

### Eine Verspätung mit Folgen

**Amtliche Termine und Fristen sollten eingehalten werden, weil sonst empfindliche Bußgelder drohen können. Diese Erfahrung musste auch ein 67-jähriger Taxifahrer machen, der sein Taxameter dem Landesamt für Mess- und Eichwesen Berlin-Brandenburg nicht rechtzeitig für die fälligen eichtechnischen Maßnahmen vorgestellt hatte.**

Der Petent versicherte dem Ausschuss, während seiner langjährigen beruflichen Tätigkeit als Taxifahrer immer auf eine rechtzeitige Eichung des Taxameters geachtet zu haben. Bei seiner letzten Terminvereinbarung zur Eichung nutzte er erstmalig das vom Landesamt angebotene System zur Online-Terminvergabe. Zu spät stellte sich jedoch heraus, dass der gewünschte (rechtzeitige) Termin von ihm versehentlich nicht wirksam gebucht worden war. Der im Anschluss vereinbarte neue Termin lag mehrere Wochen nach Ablauf der Eichfrist. Wegen der Verwendung eines in diesem Zeitraum ungeeichten Taxameters setzte das Landesamt gegen den Petenten ein Bußgeld fest. Der Petent empfand dies als ungerecht, denn schließlich hatte er sich – wenn auch zunächst erfolglos – bemüht, die vorgegebenen Fristen einzuhalten. Außerdem, so trug er vor, hätte bei der Bußgeldentscheidung auch seine Unerfahrenheit im Umgang mit elektronischen Medien, die neben seinem Lebensalter zu der missglückten Terminvereinbarung beigetragen hatte, stärker als bisher berücksichtigt werden müssen.

Zunächst stellte der Petitionsausschuss fest, dass die Bußgeldentscheidung rechtmäßig war, denn der Petent war seiner Verpflichtung, eine rechtzeitige Eichung zu veranlassen, nicht nachgekommen. Auf Bitten des Petitionsausschusses erklärte sich die Behörde jedoch bereit,

im vorliegenden Einzelfall zusätzlich die schwierige wirtschaftliche Situation des Petenten, auf die er in seiner Eingabe ergänzend verwiesen hatte, zu prüfen und danach gegebenenfalls die Höhe des Bußgeldes zu mindern. Der Ausschuss begrüßte dieses, den besonderen Umständen geschuldeten Entgegenkommen.

## 7.12 Menschen mit Behinderung

### Blindengerechter Umbau einer Ampel

**Die weitere barrierefreie Gestaltung des öffentlichen Straßenraumes unter anderem mit Ampeln, die über akustische Signale verfügen und deshalb für blinde Menschen ein wichtiges Hilfsmittel darstellen, ist sehr zu begrüßen. Dass solche Maßnahmen leider nicht immer schnell umgesetzt werden können, zeigt ein Fall auf, mit dem sich der Petitionsausschuss sehr lange beschäftigte.**

Im September 2016 wies ein Petent den Ausschuss auf eine im Ortsteil Friedenau gelegene Fußgängerampel hin, die entsprechend nachgerüstet werden sollte. Zunächst erläuterte die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, es sei geplant, diese Lichtzeichenanlage (so die korrekte Bezeichnung einer solchen Einrichtung) im Jahr 2017 zu modernisieren und blindengerecht (akustische Signale für die Ampel selbst, eine Bordsteinabsenkung sowie die Verlegung von Rillenplatten) auszustatten. In der Folgezeit musste jedoch die Senatsverwaltung den Termin für die Umsetzung der Maßnahme immer wieder verschieben. Die Gründe dafür lagen neben spezieller technischer Gegebenheiten der betreffenden Anlage auch in der angespannten Personalsituation im zuständigen Verwaltungsbereich, während gleichzeitig auch eine Vielzahl anderer mit hoher Priorität umzusetzender Einzelmaßnahmen vorzuziehen war.

Für den Ausschuss waren diese Terminverschiebungen enttäuschend. Allerdings konnte er gleichzeitig feststellen, dass sich die Senatsverwaltung trotz aller technischen und organisatorischen Schwierigkeiten engagiert für einen baldigen Umbau einsetzte. Besonders wichtig war für den Ausschuss, dass es zu der Frage, welche Anlagen im Einzelnen im Stadtgebiet umzubauen sind, auch eine enge Abstimmung zwischen der Senatsverwaltung und dem Allgemeinen Blinden- und Sehbehindertenverein e.V. gab, um eine Umsetzung der jeweiligen Maßnahmen nach Dringlichkeit vorzunehmen. Anfang November 2019 war es schließlich soweit; die barrierefreie Ampelanlage in Berlin-Friedenau konnte ihren Betrieb aufnehmen.

### Ein Missverständnis wird geklärt

**Zuweilen gibt es zwischen Behörden Missverständnisse. Welche Folgen sich daraus ergeben und wie der Petitionsausschuss in einer solchen Situation helfen konnte, zeigte der folgende Fall, in dem es um den Bau einer Rampe für eine Treppenanlage im öffentlichen Straßenraum ging.**

Bereits seit vielen Jahren setzte sich ein Petent mit detaillierten Planungen gegenüber dem Bezirksamt dafür ein, eine in der Nachbarschaft gelegene Treppenanlage mit einer Rampe zu

versehen, um diesen Bereich barrierefrei zu gestalten. Dieser Umbau – so hatte ihm das Bezirksamt immer wieder vermittelt – sei zwar durchaus gewünscht, könne jedoch aufgrund fehlender finanzieller Mittel nicht vom Bezirksamt vorgenommen werden; auch die bisherigen Gespräche mit der zuständigen Senatsverwaltung und die Bitte, von dort entsprechende Mittel zu erhalten, seien ohne Erfolg geblieben. Für den Petenten war dies schwerlich zu akzeptieren. Er bat schließlich den Petitionsausschuss um Unterstützung in dieser Sache.

Der Ausschuss erkundigte sich nun selbst bei der benannten Senatsverwaltung und stellte fest, dass es offenbar ein Missverständnis gegeben hatte: Die Senatsverwaltung hielt zwar daran fest, dass aus den konkreten Haushaltssmitteln, auf die sich das Bezirksamt bislang bezogen hatte, keine Finanzierung der Maßnahme möglich wäre, für die benötigten Zwecke stünden jedoch anderweitige Projektmittel ausreichend zur Verfügung.

Nach dieser erfreulichen Klarstellung wandte sich der Ausschuss im Dezember 2019 an die beiden Verwaltungen und bat diese darum, nunmehr gemeinsam die weiteren Schritte zum Bau der Rampenanlage einzuleiten, denn das Anliegen des Petenten ist auch aus Sicht des Ausschusses wichtig und unterstützenswert. Schon deshalb wird der Petitionsausschuss die Angelegenheit auch weiter begleiten und kann hoffentlich dann den erfolgreichen Abschluss der Arbeiten bekanntgeben.

## 7.13 Wohnen

### Probleme bei der Wasserversorgung

**Anlass für die Beschwerde eines Mieters einer städtischen Wohnungsbaugesellschaft waren erhebliche Probleme bei der Wasserversorgung in seiner Wohnung. Durch den schwankenden Wasserdruck bis zum Totalausfall kam es unter anderem zum Ausfall des Durchlauferhitzers, sodass der Petent nicht nur die Waschmaschine und den Geschirrspüler am Tag nicht anstellen konnte, sondern ihm auch nicht mehr jederzeit Warmwasser zur Verfügung stand.**

Die Handwerker der städtischen Wohnungsbaugesellschaft entleerten, füllten, spülten und entlüfteten zunächst die Leitungen, frästen mit einer Spirale, um eventuell vorhandene Rückstände zu entfernen, stemmten schließlich die Wand auf, erneuerten die Stranganbindung und tauschten das Füllventil aus. Damit sollte die Wasserversorgung eigentlich wieder funktionieren.

Dennoch meldete der Petent sich erneut beim Ausschuss und berichtete über weiterhin bestehende Probleme. Die Wohnungsbaugesellschaft erkannte nunmehr die Strangventile im Keller als Ursache für die Beeinträchtigungen, behob den Schaden, stellte die Wasserversorgung wieder her und installierte einen neuen Durchlauferhitzer. Darüber hinaus fand sie mit dem Petenten eine einvernehmliche Lösung hinsichtlich einer Mietminderung wegen der ihm über viele Monate entstandenen Unannehmlichkeiten.

Der Ausschuss war sehr erfreut, dass es nach intensiven Bemühungen nun offensichtlich endlich gelungen war, die Probleme dauerhaft zu beseitigen und den Petenten angemessen zu entschädigen.

## 7.14 Betriebe

### Illegal entsorgerter Bauschutt

**Auf einem Grünstreifen zwischen Parkhafen und Gehweg entdeckte ein Anwohner einen Abfallberg in Form von Bauschutt. Er bemühte sich länger vergeblich bei der Berliner Stadtreinigung, beim bezirklichen Ordnungsamt und bei der Bezirksstadträtin um die Entfernung und wandte sich schließlich an den Petitionsausschuss.**

Der Ausschuss konnte zunächst klären, dass illegal abgelegte Bauabfälle nicht von der Berliner Stadtreinigung entfernt werden, weil diese hierfür nicht die öffentlich-rechtliche Entsorgungspflichtige ist und daher keine entsprechenden Entsorgungsstrukturen aufgebaut hat. Für die Entsorgung von Bauschutt auf öffentlichem Straßenland ist das jeweilige Bezirksamt zuständig, sofern der Verursacher nicht festgestellt werden kann. Zu den von Seiten des Petenten beanstandeten erheblichen Verzögerungen war es nach Auskunft des betroffenen Bezirksamtes infolge personeller Engpässe gekommen. Aufgrund fehlender fachlich qualifizierter Bewerbungen konnten über einen längeren Zeitraum mehrere Stellen nicht besetzt werden, Hinweisen auf Bauabfälle wurde daher nur nachrangig nachgegangen.

Da im vorliegenden Fall kein Verursacher des illegal entsorgten Bauschutts ermittelt werden konnte, holte das Bezirksamt aufgrund der Petition ein Angebot ein und ließ den Bauschutt schließlich durch eine zugelassene Entsorgungsfirma abfahren. So musste auf Kosten der Allgemeinheit das durch das rechtswidrige Verhalten eines Einzelnen entstandene Problem gelöst werden.

### Mitnahmemöglichkeit für Dreiräder im Schienenpersonennahverkehr

**Im Jahr 2017 erreichte den Ausschuss eine Beschwerde über die Tarifbestimmungen des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg (VBB), da diese keine Mitnahmemöglichkeit für Dreiräder als verordnete orthopädische Hilfsmittel vorsahen. Der Petent sah hierin eine Benachteiligung von Menschen mit Behinderung.**

Bereits seit Jahren hatte sich das Land Berlin zur Erhöhung der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderung dafür eingesetzt, die Mitnahme von Sonderfahrrädern im Schienenpersonennahverkehr, also in der S-Bahn und in den Regionalverkehrszügen, zuzulassen. Die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz nahm die Petition zum Anlass, sich erneut dafür auszusprechen, den VBB-Tarif zu ändern und die Mitnahme von Sonderfahrrädern zu erlauben. In der Folge kam es zu Verhandlungen mit den einzelnen Eisenbahnverkehrsunternehmen des VBB, wegen Bedenken eines Unternehmens wurde sogar ein Praxis-Test am Bahnsteig durchgeführt. Das Ergebnis war schließlich eine positive Empfehlung.

Nach dem inzwischen geänderten VBB-Tarif können seit 1. Januar 2020 in den Regionalverkehrszügen und der S-Bahn nichtmotorisierte Liegeräder sowie Dreiräder mitgenommen werden, sofern sie als orthopädische Hilfsmittel verordnet sind, ausreichend Platz vorhanden ist und die Züge dies baulich zulassen. Der Ausschuss begrüßt die aus Anlass der Petition jetzt verbesserten Fahrmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung.

## 7.15 Bauen

### Wo bleibt die Turnhalle für die Grundschule an der Wuhle?

Mit einer langen Unterschriftenliste wandte sich eine Berlinerin an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages, um den Neubau einer Turnhalle für die Grundschule an der Wuhle zu beschleunigen. Da Schulangelegenheiten Ländersache sind, wurde die Eingabe an den Berliner Petitionsausschuss weitergeleitet. Die über 400 Unterstützerinnen und Unterstützer der Eingabe forderten, mit dem Bau der Turnhalle umgehend zu beginnen, nachdem die alte marode Turnhalle der Schule bereits im Jahr 2016 abgerissen worden war. Den Neubau hatte das zuständige Bezirksamt immer wieder verschoben – sehr zum Unmut der Kinder und deren Eltern. Die Schülerinnen und Schüler der Grundschule mussten seitdem für den Sportunterricht eine weit von der Schule entfernte Ausweichturnhalle nutzen.

Neben den langen Wegen für die Kinder war für die Eltern ein weiteres Ärgernis, dass der Sportunterricht in der Ausweichturnhalle aufgrund von Reinigungsmängeln und mangelhafter Ausstattung nicht immer wie geplant stattfinden konnte.

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf berichtete dem Ausschuss, dass im Vergabeverfahren für den Hallenneubau bisher noch kein akzeptables Angebot vorgelegt worden sei. Auf einen Termin für den Beginn der Baumaßnahme konnte sich das Bezirksamt daher zunächst noch nicht festlegen. Hinsichtlich der beim Ausschuss eingegangenen Beschwerde über den Zustand der Ausweichturnhalle leitete das Bezirksamt aber umgehend verschiedene Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel ein.

Als sich der Ausschuss vier Monate später beim Bezirksamt erneut nach dem Sachstand hinsichtlich des Hallenneubaus erkundigte, zeigte sich dieses vorsichtig optimistisch, noch im Jahr 2019 mit dem Bauvorhaben beginnen zu können, da inzwischen nach Wiederholung der Ausschreibung einige Angebote vorlagen. Im August 2019 berichtete das Bezirksamt schließlich, dass in der 35. Kalenderwoche 2019 mit dem Neubau begonnen werde, die Fertigstellung der Turnhalle sei für Juli 2021 vorgesehen. Angesichts dieser erfreulichen Entwicklung sah der Ausschuss kein Erfordernis mehr für weitere Schritte und schloss das Verfahren ab.

## 7.16 Steuern und Finanzen

### Steuermarke zu groß für kleine Hunde?

Das Wohl kleiner Hunde hatte eine Berlinerin im Blick, die den Ausschuss auf die Größe der im Land Berlin ausgegebenen Hundesteuermarke aufmerksam machte. Sie schlug vor, für kleine Vierbeiner, die sich durch die überdimensionierte Steuermarke erheblich gestört fühlen könnten, eine kleinere Version der Marke auszugeben.

Die Ausschussmitglieder konnten sich durchaus vorstellen, dass eine große und schwere Steuermarke einen Chihuahua in die Knie zwingen könnte. Sie baten die Senatsverwaltung für Finanzen daher um Lösungsvorschläge.

Die Senatsverwaltung wies jedoch darauf hin, dass das Verfahren zur Anmeldung und Erfassung von Hunden im Land Berlin ohnehin grundlegend geändert werden soll und eine Ausgabe von Hundesteuermarken in dem neuen Verfahren nicht mehr vorgesehen ist. Die aktuellen Marken sind deshalb nur noch bis 2022 gültig. Ein Austausch gegen kleinere Marken für die verbleibende Zeit bis zur Neuregelung wäre aus Sicht der Senatsverwaltung mit einem nicht zu vertretenden finanziellen und personellen Aufwand verbunden, zumal die aktuelle Marke mit einer Größe von 30 x 40 x 1,5 Millimeter und einem Gewicht von gerade einmal 3 Gramm auch für kleine Hunde tragbar sein sollte.

Der Ausschuss gab sich mit dieser Auskunft zufrieden und bat die Petentin um Verständnis dafür, dass er sich in dieser Sache vor dem Hintergrund der beabsichtigten Neuregelung derzeit nicht zu weiteren Schritten veranlasst sieht.

### **Steuererlass aus Billigkeitsgründen**

**Mit einer durchaus außergewöhnlichen Situation sah sich ein Petent in einer Grundstücksangelegenheit konfrontiert. Bei gewohntem Gang der Dinge wäre er Eigentümer geworden, ohne dass er hierbei Grunderwerbsteuer hätte zahlen müssen. Doch es kam anders als erwartet. Aufgrund einer sehr speziellen rechtlichen Konstellation wurde er vom Finanzamt dennoch zur Kasse gebeten. Sein Hinweis, es liege eine besondere Situation vor, die in seinem Fall den Erlass der Steuer aus Billigkeitsgründen rechtfertige, blieb ungehört.**

Dem Vater des Petenten gehörte ein Berliner Mietshaus, das in der ehemaligen DDR unter Zwangsverwaltung gestanden hatte und ihm 1993 zurückgegeben wurde. Dieses Haus schenkte er seinem Sohn, dem Petenten. Bevor aber die Schenkung im Grundbuch eingetragen werden konnte, wurden Restitutionsansprüche durch eine dritte Partei angemeldet. Das Restitutionsverfahren dauerte mehr als 20 Jahre; während dieser Zeit verwaltete der Petent das Mietshaus und investierte nicht unerhebliche Summen in den Erhalt und die Modernisierung. Das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen sprach Haus und Grundstück schließlich der dritten Partei zu, die ihren Rückübertragungsanspruch allerdings gegen eine vertraglich vereinbarte finanzielle Abgeltung an den Petenten abtrat. Auf dieses Abtretungsentgelt sollte der Petent nun Grunderwerbsteuer zahlen, obwohl keine solche Steuer angefallen wäre, wenn er das Eigentum durch Schenkung oder Erbschaft von seinem Vater erworben hätte.

Um sich ein Bild des komplexen Falles zu machen, holte der Petitionsausschuss zunächst Stellungnahmen bei den Finanzbehörden ein und stellte im Ergebnis seiner Ermittlungen fest, dass die Erhebung der Grundsteuer im vorliegenden Fall so vom Gesetzgeber nicht gewollt sein konnte. Das Finanzamt kann aber eine Steuer ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre. Billigkeitsgründe können persönlicher oder sachlicher Natur sein. Persönliche Billigkeitsgründe ergeben sich aus den persönlichen Verhältnissen des Steuerpflichtigen. Sachliche Unbilligkeit liegt vor, wenn die Besteuerung eines Sachverhalts, der unter einen gesetzlichen Besteuerungstatbestand fällt, im Einzelfall den Wertungen des Gesetzgebers zuwiderläuft. Letzteres war hier der Fall. Der Ausschuss beschloss daher, noch einmal auf die Finanzverwaltung zuzugehen und um eine erneute Prüfung zu bitten.

Nach erneuter eingehender Prüfung wies die Senatsverwaltung für Finanzen das Finanzamt an, die vom Petenten bereits entrichtete Steuer zurückzuzahlen. Diese erfreuliche Nachricht konnte der Ausschuss dem Petenten kurz vor Jahresende überbringen.

### **Land Berlin erbt vertauschtes Grundstück in Thüringen**

**Bereits im Jahr 2017 erreichte den Ausschuss eine ungewöhnliche Eingabe, die das Land Berlin als Erbe eines Grundstücks in einer kleinen Stadt in Thüringen betraf. Für vier benachbarte Grundstücke mit Reihenhäusern ergab sich dort die kuriose Situation, dass die im Grundbuch eingetragenen Besitzverhältnisse nicht mit den tatsächlichen Nutzungsverhältnissen übereinstimmten: Jede Partei bewohnte jeweils ein Haus mit Grundstück, das im Grundbuch einer anderen Partei zugeordnet war. Wann und wodurch die Grundstücke im Grundbuch vertauscht wurden, ließ sich nicht mehr aufklären.**

Durch die verworrenen grundbuchrechtlichen Umstände kam es bei den anfallenden Steuern, öffentlich-rechtlichen Beiträgen und Versicherungen allseits zu größeren Irritationen; zudem war es den Betroffenen nicht möglich, über die von ihnen bewohnten Häuser und Grundstücke frei zu verfügen. Es war daher beabsichtigt, die Eintragungen im Grundbuch durch Tauschverträge untereinander den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen. Hierfür war jedoch ein notarieller Vertrag zwischen allen Beteiligten erforderlich. Der Petent wandte sich im Namen aller Betroffenen an den Petitionsausschuss, weil eines der Grundstücke inzwischen auf das Land Berlin übergegangen war. Der Besitzer war in Berlin verstorben, und da andere Erben nicht ermittelt werden konnten, erbte das Land Berlin.

Der Petent bat den Petitionsausschuss, sich dafür einzusetzen, dass das Land Berlin als Erbe des Grundstücks tätig wird. Der Ausschuss setzte sich umgehend mit der Senatsverwaltung für Finanzen in Verbindung, die den Vorgang prüfte und feststellte, dass das Land Berlin das Grundstück tatsächlich geerbt hatte. Die Senatsverwaltung beantragte daher beim zuständigen Amtsgericht einen Erbschein. Denn nur mit diesem war das Land Berlin berechtigt, die gewünschte notarielle Erklärung abzugeben. Nachdem der Erbschein beim Amtsgericht schließlich vorlag, informierte der Ausschuss den Petenten entsprechend und bat ihn, die Einzelheiten der notariellen Erklärung zum Tausch der Grundstücke nunmehr direkt mit der Senatsverwaltung für Finanzen zu klären. Für den Ausschuss war das Verfahren damit abgeschlossen.

### **7.17 Sport**

#### **Flossenschwimmen in Berliner Schwimmbädern**

**Ein begeisterter Anhänger des Flossenschwimmens beklagte sich beim Ausschuss darüber, dass die Nutzung von Schwimmflossen in den öffentlichen Berliner Schwimmbädern nicht erlaubt sei.**

Die Berliner Bäder-Betriebe erläuterten dem Ausschuss, dass die Benutzung von Schwimmflossen in Schwimmhallen und Sommerbädern nur mit ausdrücklicher Genehmigung des

Badpersonals gestattet ist. Da beim Schwimmen mit Schwimmflossen ein Verletzungsrisiko für andere Badegäste besteht, kann das Badpersonal das Schwimmen mit Flossen nur zulassen, wenn es die Situation vor Ort erlaubt. Eine Beeinträchtigung und eine mögliche Verletzungsgefahr für andere Badegäste muss dabei auf jeden Fall ausgeschlossen sein. Eine generelle Erlaubnis des Flossenschwimmens ist daher nicht möglich.

Wie die Berliner Bäder-Betriebe aber zugleich mitteilten, stellen sie für das Flossenschwimmen im Stadtbad Lankwitz zweimal wöchentlich zu festen Zeiten reservierte Wasserflächen zur Verfügung. Hier können Badegäste unabhängig vom Vereinsschwimmen ihren Sport ausüben. Eine Ausweitung für das Flossenschwimmen ist angesichts des hohen Bedarfs an Wasserflächen für das Schul-, Vereins- und allgemeine öffentliche Schwimmen jedoch nicht möglich.

Der Ausschuss hofft, dass der Petent nach entsprechender Benachrichtigung das Angebot im Stadtbad Lankwitz in Anspruch nehmen und das Flossenschwimmen nunmehr regelmäßig betreiben kann.

## 7.18 Strafvollzug

### Fehlende Insassenvertretung im offenen Vollzug

**Auch in diesem Berichtsjahr erhielt der Petitionsausschuss verschiedene Zuschriften aus Berliner Justizvollzugsanstalten. Im vorliegenden Fall ging es – neben anderen Beschwerden – um die generelle Frage, warum es im Bereich des offenen Vollzuges keine Insassenvertretung gibt.**

Eine berechtigte Frage, wie der Petitionsausschuss fand, denn schließlich soll es Gefangenen nach dem Strafvollzugsgesetz Berlin ermöglicht werden, Vertretungen zu wählen, die in bestimmten Angelegenheiten die Interessen und Vorschläge der Gefangenen gegenüber der Anstalt vertreten können.

Die Justizvollzugsanstalt (JVA) des Offenen Vollzuges Berlin versicherte dem Ausschuss in einer ausführlichen Stellungnahme, dass es den Gefangenen selbstverständlich ermöglicht werde, eine Insassenvertretung zu wählen. Allerdings sei das Interesse an diesem Instrument im offenen Vollzug – anders als im geschlossenen Vollzug – leider sehr gering. Die Gefangenen des offenen Vollzuges seien außenorientiert, große Anteile ihrer Zeit würden sie außerhalb der Anstalt verbringen. Selbst die regelmäßig von der JVA durchgeführten Aufrufe mit der Bitte, dass sich Kandidaten für diese Funktion bereiterklären mögen, blieben meist ohne Erfolg. Aus diesem Grund könnten Wahlen tatsächlich nur selten durchgeführt werden.

Allerdings nahm die JVA die vorliegende Eingabe zum Anlass, erneut eine Wahl zu initiieren und die Gefangenen entsprechend zu motivieren. Diese Zusage begrüßte der Ausschuss, denn mit ihr wurde deutlich, dass sich die JVA dafür einsetzt, die Gefangenen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte zu unterstützen und zu fördern. Mit diesem Hinweis und der Hoffnung, dass das Angebot breite und positive Resonanz bei den Gefangenen findet, konnte der Ausschuss die Bearbeitung dieser Eingabe abschließen.

## 7.19 Regierender Bürgermeister

### Geringerer Rundfunkbeitrag für Familien?

**Der Petitionsausschuss berät regelmäßig die Sachverhalte, die ihm in den vorliegenden Eingaben geschildert werden. Allerdings kann er bei Angelegenheiten, die ihm besonders wichtig erscheinen, auch ohne eine Eingabe tätig werden und von sich aus Prüfungen aufnehmen. Eine solche „Selbstbefassung“ gab es auch in diesem Berichtszeitraum.**

Konkret ging es dem Ausschuss um die Frage, ob es nicht angebracht wäre, Familien, die einen Kinderzuschlag nach dem neuen „Starke-Familien-Gesetz“ erhalten, zusätzlich auch bei den Rundfunkbeiträgen zu entlasten. Zwar kann das Land Berlin den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag, der die Gebührenpflicht und mögliche Befreiungen und Ermäßigungen für alle Bundesländer gleichmäßig und verbindlich regelt, nicht einseitig ändern, denkbar wäre es jedoch, dass das Land Berlin eine entsprechende Initiative gegenüber den anderen Bundesländern ergreift, um so bundesweit neue Regelungen zu erwirken.

Nach der gegenwärtig bestehenden Rechtslage werden Befreiungen oder Ermäßigungen von der Rundfunkbeitragspflicht insbesondere dann gewährt, wenn unter anderem eine wirtschaftliche Bedürftigkeit nachgewiesen wird. Hintergrund ist der Grundsatz der Gleichheit der Belastung aller Beitragsverpflichteten, der es mit sich bringt, dass der gesetzgeberische Spielraum für die Schaffung von Befreiungstatbeständen nur gering ist. Werden im Einzelfall also Leistungen wie beispielsweise Grundsicherung oder Arbeitslosengeld II bewilligt, die dazu dienen, das notwendige Existenzminimum abzudecken, ist auch eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht möglich. Der Kinderzuschuss soll nun aber gerade einer finanziellen Bedürftigkeit zuvorkommen, sodass sein Bezug eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht nicht zu rechtfertigen vermag. Im Ergebnis sah der Petitionsausschuss damit keine Möglichkeit, eine entsprechende Initiative anzuregen. Unabhängig davon wird er sich in seiner Arbeit aber auch weiterhin für eine familienfreundliche Politik einsetzen.

## 7.20 Umwelt

### Lärm im Mauerpark

**Der Berliner Mauerpark bietet aufgrund seiner Größe und Lage vielfältige und attraktive Möglichkeiten der Erholung. Die unterschiedlichen Interessen und die zahlreichen Besucherinnen und Besucher führen jedoch zu einer Geräuschkulisse, die gerade für die Anwohnenden eine erhebliche Belastung darstellt. Vor diesem Hintergrund wandte sich eine Initiative an den Petitionsausschuss und bat ihn, sich für lärmindernde Maßnahmen einzusetzen.**

Zunächst bat der Ausschuss die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, das Bezirksamt Pankow von Berlin sowie die Polizeibehörde Berlin um ihre Einschätzung. Alle Behörden berichteten dem Ausschuss sehr ausführlich über die Situation vor Ort und die bereits ergriffenen und geplanten Maßnahmen, um die Anwohnenden vor unzumutbaren

Lärmstörungen wirksam zu schützen. Anhand der Darlegungen wurde für den Ausschuss deutlich, dass es bereits engagierte Bemühungen gab, um in dem Spannungsfeld zwischen dem berechtigten Bedürfnis der Anwohnenden nach Ruhe und dem Wunsch der Besucherinnen und Besucher des Mauerparks nach Unterhaltung einen für alle Seiten akzeptablen Kompromiss zu erzielen.

Besonders positiv zu bewerten war aus der Sicht des Ausschusses die Tatsache, dass sich alle Beteiligten auf einen Runden Tisch verständigt hatten, um die jeweils akuten Probleme und beispielsweise generelle Parkregeln zwischen den einzelnen Behörden, Vertretern der Anwohnenden und der Besucherinnen und Besucher des Parks abzustimmen, was sich in der Praxis offenkundig sehr erfolgversprechend gestaltete.

Vor diesem Hintergrund sah der Petitionsausschuss keine Notwendigkeit, in dieser Sache selbst weiter tätig zu werden. Gleichzeitig bot er aber der Initiative an, sich nochmals einzuschalten, falls sich hier wider Erwarten weitere Probleme abzeichnen sollten.

## Informationen über die parlamentarische Arbeit

**Gelegentlich stellt der Petitionsausschuss bei seinen Recherchen fest, dass es zu dem in einer Eingabe geschilderten Problem bereits Erörterungen im Abgeordnetenhaus gibt, die den Petentinnen und Petenten offenbar nicht bekannt sind. In solchen Fällen nutzt der Ausschuss die Möglichkeit, diese parlamentarischen Unterlagen in seinen Antworten ausführlich vorzustellen, denn schließlich sieht er sich auch als wichtiges Bindeglied zwischen dem Parlament und den Bürgerinnen und Bürgern. Ein Beispiel dafür ist der folgende Fall, bei dem es um die fehlende Sauberkeit im Stadtgebiet ging.**

Mit einer Eingabe beklagten zwei Petenten den zunehmenden Müll in der Stadt. Sie verbanden damit den Appell an die Politik, sich stärker für mehr Sauberkeit einzusetzen und schlügen hierzu Maßnahmen wie insbesondere die Erhöhung von Bußgeldern oder den Einsatz von zusätzlichem Personal vor.

In seiner Antwort konnte der Petitionsausschuss den Petenten berichten, dass das Abgeordnetenhaus den Senat bereits aufgefordert hatte, eine umfassende Gesamtstrategie „Saubere Stadt“ zu entwickeln. Damit soll dem Problem auf allen Ebenen begegnet werden: Neben einer erweiterten Informationspolitik zum Umgang mit Müll sieht die Gesamtstrategie vor, Reinigungs- und Entsorgungsangebote zu verbessern und auch – wie von den Petenten vorgeschlagen – Bußgelder zu erhöhen und zusätzliches Personal bei den Ordnungsämtern einzusetzen. Verschiedene Teile des sehr detaillierten Maßnahmenkatalogs konnten inzwischen umgesetzt werden; andere werden weiter geprüft.

Mit der Vorstellung dieser Gesamtstrategie, die inhaltlich deutlich über die Forderungen der Petenten hinausgeht und fortlaufend weiter im Abgeordnetenhaus beraten werden wird, schloss der Petitionsausschuss die Eingabe ab und dankte den Petenten für ihr Engagement.

## 7.21 Beamtinnen und Beamte

### Bewerbung erfolgreich – Versetzung abgelehnt

**Im Jahr 2019 erreichten den Ausschuss zahlreiche Eingaben von Beamtinnen und Beamten, deren Versetzung aus dem Dienst der Polizei Berlin in eine Behörde des Bundes oder eines anderen Bundeslandes abgelehnt worden war. Während der Ausschuss den Polizeivollzugsdienstkräften leider nicht behilflich sein konnte, hatte die Beschwerde einer Verwaltungsmitarbeiterin Erfolg.**

Bewirbt sich eine Beamtin oder ein Beamter erfolgreich auf eine Stelle bei einer anderen Behörde, kann eine Versetzung nur erfolgen, wenn darüber Einvernehmen zwischen den Behörden besteht – das heißt, sowohl die abgebende als auch die aufnehmende Behörde muss der Versetzung zustimmen. Diese besondere Regelung für Beamtinnen und Beamte ergibt sich aus dem Beamtenstatusgesetz.

Bei der Polizei Berlin wird aufgrund der insbesondere im Polizeivollzugsdienst angespannten Personalsituation der Versetzung von Polizeivollzugsdienstkräften dann zugestimmt, wenn dafür eine Polizeivollzugsdienstkraft aus der anderen Behörde in den Polizeidienst des Landes Berlin wechselt. Diese sogenannte Tauschpartnerregelung beruht auf entsprechenden Vereinbarungen des Bundes und der Länder und soll dafür sorgen, die Funktionsfähigkeit der Polizeibehörden sicherzustellen und dem erheblichen Ausbildungsaufwand Rechnung zu tragen. Ausnahmen kommen deshalb nur in sozialen Härtefällen oder bei einer unmittelbaren Beförderungsmöglichkeit in Betracht.

Nachdem eine Verwaltungsmitarbeiterin der Polizei Berlin ein Stellenangebot bei einer Bundesbehörde erhielt, ihr Versetzungsantrag aber unter Hinweis auf Personalmangel von der Polizei Berlin gleichfalls abgelehnt wurde, wandte sie sich hilfesuchend an den Ausschuss.

Die Polizei Berlin berichtete dem Ausschuss, dass die Versetzung der Beamtin in der Tat abgelehnt worden war. Da aber inzwischen die Versetzungsregelungen angepasst wurden und zumindest Verwaltungsbeamtinnen und -beamte nunmehr auch ohne unmittelbare Beförderungsmöglichkeit versetzt werden können, sofern es die Personalsituation der abgebenden Dienststelle zulässt, wurde im Falle der Petentin eine Überprüfung der ablehnenden Entscheidung unter Berücksichtigung der neuen Regelung zugesagt.

Einige Wochen später vermeldete die Polizei Berlin, dass der Versetzung der Beamtin zu einer Bundesbehörde nach erneuter Prüfung doch zugestimmt werden könne. Dies nahm der Ausschuss erfreut zur Kenntnis und wünschte der Beamtin viel Erfolg für den beruflichen Neuanfang.

### Beihilfe für therapeutische Kontaktlinsen mehrfach fälschlich abgelehnt

**Bereits zum vierten Mal musste ein beihilfeberechtigter Beamter Widerspruch bei der Zentralen Beihilfestelle des Landesverwaltungsamts Berlin einlegen, weil bei der Bearbeitung seiner Beihilfeanträge mehrmals der gleiche Fehler unterlaufen war. Hierüber beschwerte der Beamte sich beim Ausschuss, zu Recht, wie sich herausstellte.**

Aufgrund einer Augenkrankheit stand dem Beamten eine Beihilfe für therapeutische Kontaktlinsen zu, obwohl Kontaktlinsen normalerweise nicht beihilfefähig sind. Entsprechende Hinweise im Beihilfevorgang des Beamten waren gleich mehrfach nicht beachtet und die beantragte Beihilfe immer wieder abgelehnt worden. Erst durch den jeweils eingelegten Widerspruch hatte der Beamte die Kosten für die ärztlich verordneten Kontaktlinsen erstattet erhalten.

Den Unmut des Beamten, der dadurch länger als notwendig in Vorleistung gehen musste, konnte der Ausschuss durchaus nachvollziehen. Auf seine Nachfrage hin räumte das Landesverwaltungsamt Berlin ein, dass es hier tatsächlich zu mehrmaligen Bearbeitungsfehlern gekommen war. Die Beschäftigten der Zentralen Beihilfestelle wurden aufgrund der berechtigten Beschwerde des Petenten nochmals eindringlich darauf hingewiesen, Bearbeitungshinweise in den Akten zu beachten. Bei dem betroffenen Beamten entschuldigte sich die Zentrale Beihilfestelle ausdrücklich für die entstandenen Unannehmlichkeiten.

Weitere Schritte hielt der Ausschuss in diesem Fall nicht für erforderlich und schloss das Verfahren ab. Da sich der Beamte nicht nochmals beim Ausschuss meldete, sind seitdem offenbar keine Bearbeitungsfehler mehr aufgetreten.

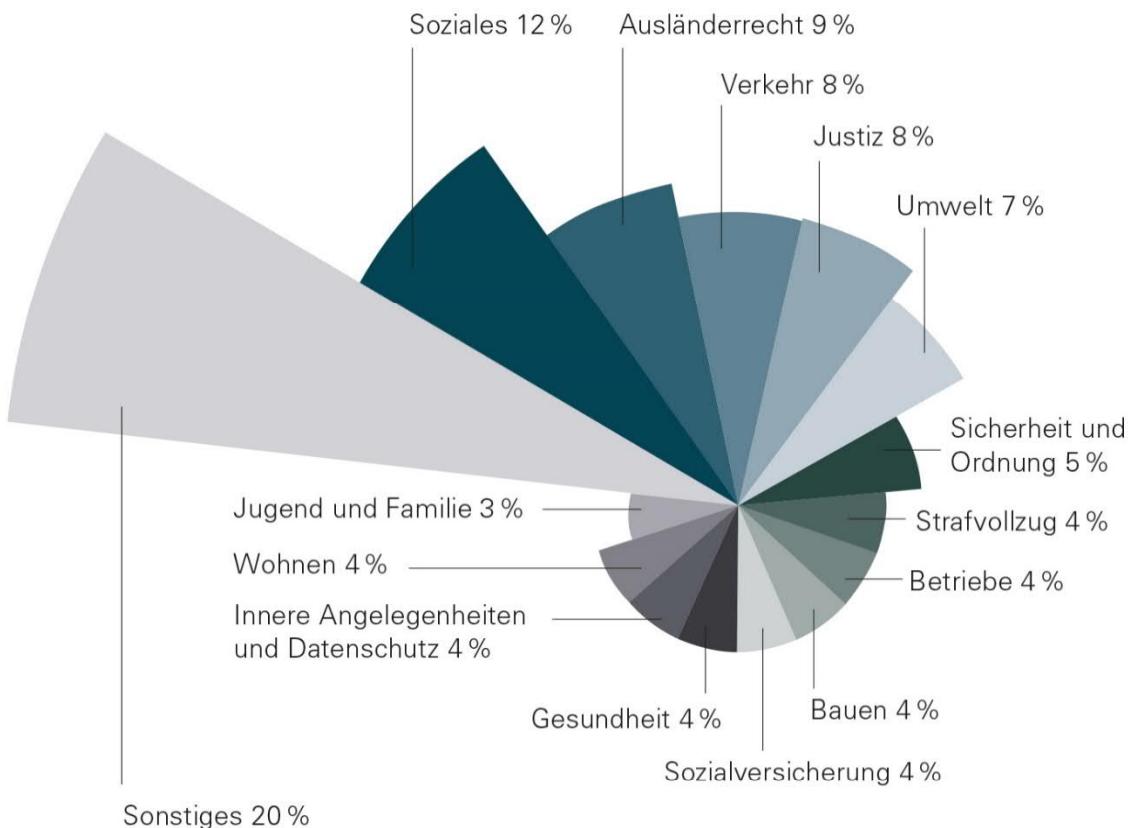
Anlage 1

## Statistische Angaben für das Jahr 2019

Arbeitsgebiete	Neueingänge	Erledigungen in 39 Sitzungen				
		gesamt	positiv	teilweise positiv	negativ	Auskunft
Soziales	178	207	53	41	39	36
Ausländerrecht	136	165	22	10	71	37
Verkehr	124	82	25	11	9	29
Justiz	121	109	7	3	20	55
Umwelt	102	125	22	36	2	60
Sicherheit und Ordnung	79	81	7	2	14	55
Strafvollzug	65	69	2	7	6	45
Betriebe	60	84	13	26	32	13
Bauen	56	47	5	5	7	29
Sozialversicherung	55	72	9	4	18	17
Gesundheit	54	60	1	7	14	19
Innere Angelegenheiten und Datenschutz	52	58	11	4	11	28
Wohnen	51	65	10	13	16	20
Jugend und Familie	45	58	9	8	1	33
Menschen mit Behinderung	39	32	4	2	3	21
Beamtinnen und Beamte	36	47	7	6	7	26
Beschäftigte im öffentlichen Dienst	35	31	4	6	4	16
Bildung und Ausbildungsförderung	33	43	6	14	6	15
Steuern und Finanzen	30	31	3	4	7	7
Grundstücke und Kleingärten	20	23	4	3	5	10
Kultur	20	23	1	6	11	4
Wirtschaft	20	26	1	3	3	16
Regierender Bürgermeister	19	37	5	8	2	19
Angelegenheiten des Abgeordnetenhauses	18	23	0	1	4	15
Hochschulen und Wissenschaft	8	16	1	1	3	7
Einbürgerungen	6	6	2	1	0	3
Sport	6	5	1	0	1	3
<b>Summe</b>	<b>1.468</b>	<b>1.625</b>	<b>235</b>	<b>232</b>	<b>316</b>	<b>638</b>
<b>Anteil in %</b>		<b>100%</b>	<b>15%</b>	<b>14%</b>	<b>19%</b>	<b>39%</b>
						<b>13%</b>

\* Abgaben an andere zuständige Parlamente oder Behörden, richterliche Entscheidungen, Wiederholungspetitionen u.a.

## Verteilung der Arbeitsgebiete im Jahr 2019



»Sonstiges« umfasst die folgenden weiteren Arbeitsgebiete:

- Angelegenheiten des Abgeordnetenhauses: 1,2 %
- Beamteninnen und Beamte: 2,5 %
- Beschäftigte im öffentlichen Dienst: 2,4 %
- Bildung und Ausbildungsförderung: 2,3 %
- Einbürgerungen: 0,4 %
- Grundstücke und Kleingärten: 1,4 %
- Hochschulen und Wissenschaft: 0,6 %
- Kultur: 1,4 %
- Menschen mit Behinderung: 2,7 %
- Regierender Bürgermeister: 1,3 %
- Sport: 0,4 %
- Steuern und Finanzen: 2,0 %
- Wirtschaft: 1,4 %

## Hinweise zum Petitionsverfahren

Der Petitionsausschuss **prüft das Handeln oder Unterlassen von Berliner Behörden**. Er befasst sich auch mit Einrichtungen, die für das Land Berlin öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Außerdem kann der Petitionsausschuss Vorschläge zu Landesgesetzen aufgreifen.

### Der Petitionsausschuss kann allerdings nicht tätig werden

- wenn es um die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen geht – aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Gerichte ist dies den Gerichten selbst vorbehalten
- bei Auseinandersetzungen zwischen Privatpersonen
- gegenüber Verwaltungen des Bundes oder anderer Bundesländer.

**Alle** können sich an den Ausschuss wenden – also auch Kinder und Personen, für die eine Betreuung bestellt ist.

Für das Petitionsverfahren gibt es keine besonderen Formvorschriften, allerdings muss die **Eingabe schriftlich** abgefasst sein, das heißt, den **Absender** mit Namen und Anschrift enthalten und **unterschrieben** sein oder über das auf der Internetseite des Abgeordnetenhauses ([www.parlament-berlin.de](http://www.parlament-berlin.de)) zur Verfügung gestellte **Online-Formular** eingereicht werden. Wichtig ist, dass das mit der Eingabe verfolgte Anliegen erkennbar ist und eine sachliche Prüfung ermöglicht. Es erleichtert dem Ausschuss die Arbeit, wenn Kopien von Bescheiden oder anderen wichtigen Unterlagen beigefügt werden. Die Anschrift des Ausschusses lautet:

Abgeordnetenhaus von Berlin  
Petitionsausschuss  
Niederkirchnerstraße 5  
10117 Berlin  
Tel.: 030 - 2325 1476  
Fax: 030 - 2325 1478

Alle, die sich an den Petitionsausschuss wenden, erhalten eine **schriftliche Antwort des Ausschusses** mit der Mitteilung seiner Entscheidung.

Zahlreiche weitere Informationen sowie das Formular für die Einreichung der Online-Petition finden sich unter **[www.parlament-berlin.de](http://www.parlament-berlin.de)**.